

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen

Vom X. Monat 2026

Aufgrund des §17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Anlage, Stand [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe „Begründung der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien“ wird die Angabe **„Begründung der 3. Änderung des LEP NRW“** eingefügt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 11 wird gestrichen.
3. Das Verzeichnis der „Ziele, Grundsätze und Erläuterungen“ wird durch das folgende Verzeichnis der „Ziele, Grundsätze und Erläuterungen“ ersetzt:
„Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Zu 2-2 Daseinsvorsorge

Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

Zu 3-1 32 Kulturlandschaften

Zu 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Zu 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

4-1 Grundsatz Klimaschutz

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Zu 4-1 Klimaschutz

Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Zu 4-3 Klimaschutzkonzepte

5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit

5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen

5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Zu 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Zu 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Zu 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit

Zu 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen

Zu 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Zu 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“

Zu 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“

Zu 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Zu 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Zu 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Zu 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Zu 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Zu 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Zu 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Zu 6.2-2 Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Zu 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

6.3-1 Ziel Flächenangebot
6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit
6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst
Zu 6.3-1 Flächenangebot
Zu 6.3-2 Umgebungsschutz
Zu 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Zu 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit
Zu 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Zu 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
6.4-3 Grundsatz Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Zu 6.4-3 Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot
6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche
6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente
6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente
6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel
6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen
6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte
6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung
Zu 6.5-1 Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
Zu 6.5-3 Beeinträchtungsverbot
Zu 6.5-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche
Zu 6.5-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente
Zu 6.5-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente
Zu 6.5-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Zu 6.5-8 Einzelhandelsagglomerationen
Zu 6.5-9 Regionale Einzelhandelskonzepte
Zu 6.5-10 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung

6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Zu 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Zu 6.6-2 Standortanforderungen

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

7.1-5 Ziel Grünzüge

7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

Zu 7.1-1 Freiraumschutz

Zu 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Zu 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Zu 7.1-4 Bodenschutz

Zu 7.1-5 Grünzüge

Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums

Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Zu 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

7.2-5 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

7.2-6 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Zu 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Zu 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Zu 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zu 7.2-5 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

Zu 7.2-6 Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Zu 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

7.3-3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

7.3-4 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

7.3-5 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete

Zu 7.3-1 Walderhaltung

Zu 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Zu 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zu 7.3-4 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Zu 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte

7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Zu 7.4-2 Oberflächengewässer

Zu 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

Zu 7.4-4 Talsperrenstandorte

Zu 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes:

Zu 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Zu 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen

8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz

8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

8.1-6 Ziel Landesbedeutsame beziehungsweise regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm

8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Zu 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Zu 8.1-3 Verkehrsstrassen

Zu 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz

Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr

Zu 8.1-6 Landesbedeutsame beziehungsweise regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Zu 8.1-7 Schutz vor Fluglärm

Zu 8.1-8 Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Zu 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Zu 8.1-12 Erreichbarkeit

Zu 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen

8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen

8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

8.2-6 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen

8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Zu 8.2-1 Transportleitungen

Zu 8.2-2 Hochspannungsleitungen

Zu 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Zu 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen

Zu 8.2-5 Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

Zu 8.2-6 Regionale Fernwärmeschienen

Zu 8.2-7 Energiewende und Netzausbau

Zu 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

8.3-1 Ziel Standorte für Deponien

8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten

8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Zu 8.3-1 Standorte von Deponien

Zu 8.3-2 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

Zu 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten

Zu 8.3-4 Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

9.1-2 Grundsatz Substitution

9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung

Zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

Zu 9.1-2 Substitution

Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

9.2-3 Ziel Fortschreibung

9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

9.2-5 Ziel Nachfolgenutzung

9.2-6 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen

9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume

Zu 9.2-3 Fortschreibung

Zu 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Zu 9.2-5 Nachfolgenutzung

Zu 9.2-6 Standorte obertägiger Einrichtungen

Zu 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne

9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

Zu 9.3-1 Braunkohlenpläne

Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Zu 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

Zu 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

10.2-5 Grundsatz Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen

10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

10.2-10 Ziel Monitoring der Windenergiebereiche

10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

10.2-12 Ziel Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

10.2-15 Ziel Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

10.2-16 Grundsatz Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

10.2-17 Grundsatz Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

10.2-18 Grundsatz Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Zu 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Zu 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering
Zu 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
Zu 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte
10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte
10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten
Zu 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan
Zu 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte
Zu 10.3-3 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte
Zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“.

4. Nach dem Verzeichnis der „Ziele, Grundsätze und Erläuterungen“ wird die folgende Begründung der 3. Änderung des LEP NRW eingefügt:

**„Begründung der 3. Änderung des LEP NRW
“.**

5. Nummer „2. Räumliche Struktur des Landes“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 2-3 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 2-3 ersetzt:

**„2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.**

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebenen Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt oder
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“

b) Nach der Angabe zu Nummer 2-3 wird die folgende Angabe zu Nummer 2-4 eingefügt:

„2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.“

c) Die Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 2-3 ersetzt:

„Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.

Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, wie sie in der Anlage 3 Nr. 1 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG-DVO) aufgeführt oder auf Grundlage des § 32 Abs. 4 LPlG-DVO entwickelt worden sind) und „Freiraum“ (vergleiche Anlage 3 Nr. 2 zur LPlG-DVO oder den entsprechend auf Grundlage des § 32 Abs. 4 LPlG-DVO entwickelten Planzeichen). Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.

Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen bleibt eine zentrale raumplanerische Aufgabe.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festlegungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.

Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2 000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum würde aber insbesondere den Belangen vorhandener Ortsteile im Freiraum nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neusiedlungen.

Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Sie sollen auch einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung nicht widersprechen (vgl. Grundsatz 6.1-2). Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3, Satz 2, dass Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.

Zu den Möglichkeiten der Ortsteilentwicklung wird bereits in Satz 3 von Ziel 2-3 auf Ziel 2-4 verwiesen.

Satz 4 von Ziel 2-3 enthält darüber hinaus (weitere) Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung im Freiraum. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen setzt voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).

Mit der Ausnahme im ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, aber an

diesen angrenzen. Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, und der Plangeber die Ausnahme auf dieser Grundlage wieder in den LEP aufgenommen hat, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht.

Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen. In der Regel werden die kommunalen Bauleitplanungen an bestehende Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan anschließen. Ein Anschluss an im Siedlungsraum liegende Friedhöfe, Parks u. ä. ist jedoch ebenfalls möglich.

Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein. Zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls ist damit zum einen die Örtlichkeit mit ihren tatsächlichen Gegebenheiten zu betrachten. Zum anderen ist der Regionalplan heranzuziehen. Die Ausnahme ist nicht anwendbar, wenn sich die Grenze des Siedlungsraums z. B. erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, topografischen Gegebenheiten (z. B. in der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kartengrundlage aufgrund der Größe deutlich erkennbare Geländekante) oder an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Festlegung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben.

Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebenen Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen umfassen die ermöglichten Erweiterungen auch Ersatzneubauten aus Gründen des Tierwohls. Bei bestehenden Biogasanlagen umfassen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen nur Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten.

Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender oder ehemaliger Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind bzw. (im Falle der Nachfolgenutzung) waren.

In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB erfolgt im Weiteren die Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit. Dementsprechend muss die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Erweiterung ist der Vergleich zwischen der Größe des vorhandenen und des durch die Planung erweiterten Standortes. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zur bisherigen Größe des Standortes angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und von der bisherigen Struktur und Größe des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes gelten dabei in der Regel als nicht mehr

angemessen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vergrößerung um mehr als die Hälfte des Betriebs in der Gesamtschau mehrerer Erweiterungen ergibt. Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, ausschließlich dem Tierwohl dienen oder bei Biogasanlagen zur Sicherstellung der Flexibilität erforderlich sind und der Strom- und Wärmeversorgung dienen, wie z. B. die Errichtung von Zusatzbauten zur Gasspeicherung, der Ausbau der Erzeugungsleistung, die Anpassung der Lagerkapazitäten sowie die Errichtung einer Aufbereitungsanlage.

In Anlehnung an die LPlG-DVO, nach der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel in den Regionalplan aufzunehmen sind, werden auch Bauleitplanungen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar nicht mehr als angemessen betrachtet.

Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Erforderlich ist ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Hofstelle und der vorgesehenen Erweiterung sowie eine flächenmäßige und bauliche Unterordnung.

Eine angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte liegt vor, wenn die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur ausreichen, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des aufgegebenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei oder aufgegebene Standorte der Freiflächensolarenergie anderweitig gewerblich nachgenutzt werden sollen. Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt.

Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich können die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.

Die „angemessene Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur Möglichkeit der angemessenen Erweiterung dieser Standorte (bezüglich Größenordnung analog zu der gemäß zweitem Spiegelstrich) auch angemessene Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann angemessen, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten.

Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt.

Die Ausnahme richtet sich ausschließlich an Bauleitplanungen für die Erweiterung vorhandener Standorte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und geht für diese Fallgestaltungen den im ersten Satz von Ziel 6.6-2 LEP formulierten Anforderungen als spezielle Regelung vor. Für neue Standorte sind die Sätze 2 bis 4 von Ziel 6.6-2 LEP zu beachten, unabhängig davon, ob Bauleitplanung oder Regionalplanung betrieben werden soll.

Mit der Ausnahme im vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude/Anlagen sinnvoll sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Im Einzelfall kann eine solche Erweiterung unter den genannten Voraussetzungen auch die Neuerrichtung eines dem Hauptzweck untergeordneten Nebengebäudes beinhalten. Seine Grenze findet die Folgenutzung allerdings in Ziel 6.1-4 LEP: Die Folgenutzung darf nicht zu einer Splittersiedlung führen, d. h. das neu errichtete Nebengebäude darf nicht zu Wohnzwecken dienen.

Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.

Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmälern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Freiraum vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltwerts dienen.

Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, forensische Kliniken und weitere Vorhaben von Bund oder Land, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes. Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten.

Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme im sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang)

lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt. Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wasserorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.

Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z. B. zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO in Kap. 6.5 oder zu Vorhaben gemäß Ziel 8.3-2 LEP (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und Ziel 10.2-14 LEP (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum), bleiben diese unberührt.“

d) Nach den Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden die folgenden Erläuterungen zu Ziel 2-4 eingefügt:

„Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Über Ziel 2-4 werden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, festgelegt. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – zu beachten (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).

Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4 müssen dabei immer auch die Eigenschaften eines Wohnplatzes im Sinne von § 32 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Änderungsverordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 27) geändert worden ist, aufweisen, und damit auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sein. Splittersiedlungen sind keine Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Splittersiedlungen ist damit auch nicht konform mit Ziel 2-4 (vgl. auch Ziel 6.1-4).

Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist gemäß Satz 1 des Ziels angepasst an die Siedlungsstruktur und im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur bedeutet, dass auch die Entwicklung dieser Ortsteile (als Teil der Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum insgesamt – vgl. Ziel 2-3 Satz 2 einschließlich der entsprechenden Erläuterungen) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dazu ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.

Unter der vorhandenen Infrastruktur wird dabei in jedem Fall die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (wie z. B. Kindergärten) und die existierende

technische Infrastruktur (vor allem das Straßen- und Wegenetz sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, wie zum Beispiel das Kanalnetz) verstanden. Wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird (z. B. über eine dort vorhandene Grundschule), zählt diese in einem anderen Ortsteil mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur.

Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Unberührt davon kann ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfolgen, wenn dies für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist (z. B. Sanierungen, Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben).

Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, also der bisher noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen möglich. Der Zubau der zur unmittelbaren inneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen ist dabei unschädlich.

Für die in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, bedeutet bedarfsgerecht zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z. B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil. Voraussetzung ist auch hier, dass dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgt. Darüber hinaus kann eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen Ortsteilen, beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe, erforderlich sein. Auch dies ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Nicht möglich ist aber die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde.

Ein ortsteilspezifischer Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 sein muss. Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3 Satz 2, dass derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.

Insgesamt sind bei den Siedlungsentwicklungen nach Ziel 2-4, Satz 1, auch die „Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zu berücksichtigen. Damit wird im Wesentlichen auf die entsprechenden

Festlegungen im LEP (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) und in den Regionalplänen hingewiesen.

Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein. In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4 Satz 1 gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben.

Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Satz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.

Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z. B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden.

In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können solche Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.

Für die Neufestlegung eines im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen.

In jedem Fall ist für die Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan § 32 Abs. 5 der LPlG-DVO zu beachten, wonach die zeichnerische Festlegung eines (Allgemeinen) Siedlungsbereichs dann in Frage kommt, wenn eine Aufnahmefähigkeit des Ortsteils (Wohnplatzes) von etwa 2 000 Einwohnern gegeben ist. Sofern der Ortsteil nicht bereits eine Größe von etwa 2 000 Einwohnern erreicht hat, muss die Aufnahmefähigkeit von etwa 2 000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein.

Für die Weiterentwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich. Bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung kann die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen. Hierbei sind die kommunalen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.“

6. Nummer „5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Nummer 5-4 wird die folgende Angabe Nummer 5-5 eingefügt:

„5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2 Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden.“

b) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 5-4 werden folgende Erläuterungen zu Ziel 5-5 eingefügt:

„Zu 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 ist der Ausstieg aus der Kohleverstromung bundesweit rechtlich festgelegt. Die Landesregierung hat diesen Prozess mit den Leitentscheidungen von 2021 und 2023 räumlich konkretisiert und den Kohleaustieg im Rheinischen Revier deutlich beschleunigt. Der Tagebaubetrieb wird früher beendet, die Abbaufelder werden verkleinert und mehrere bislang zur Umsiedlung vorgesehene Ortschaften erhalten.

Zentrales Ziel der Leitentscheidungen ist es, die entstehenden Tagebaufolgelandschaften als „Räume der Zukunft“ zu entwickeln. Die Bergbaufolgelandschaften sollen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden und als vielfältige, nachhaltige und raumverträgliche Zukunftsräume für unterschiedliche Nutzungen ausgestaltet werden. Die Entwicklung dieser Folgelandschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Strukturwandels im Rheinischen Revier; Nutzungskonflikte sind dabei im Rahmen eines tragfähigen Gesamtkonzepts auszugleichen. In Umsetzung der Leitentscheidungen wurden und werden die Braunkohlenpläne entsprechend angepasst.

Für die Tagebaufolgelandschaften haben die drei Tagebauumfeldinitiativen in den letzten Jahren umfangreiche Konzepte erarbeitet und mit den jeweils betroffenen Kommunen abgestimmt. Zielrichtung dabei: den Struktur- und Landschaftswandel aktiv mit langfristigen Rahmenplänen zu gestalten.

Die im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften umfassen die Plangebiete der Braunkohlenpläne für die Tagebaue Hambach, Inden und Frimmersdorf in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Für den Tagebau Garzweiler einschließlich ergänzender Änderungen für Frimmersdorf ist Bezugspunkt der vom Braunkohlenausschuss am 26. September 2025 getroffene Aufstellungsbeschluss. Mit Plangebiet sind dabei die Flächen gemeint, die in den jeweiligen zeichnerischen

Festlegungen der Braunkohlenpläne von der sog. „Sicherheitslinie“ umfasst werden. Diese Abgrenzung inkludiert die sog. „Sicherheitszone“ und die „Abbaufäche“ der Tagebaue (zur Begriffsdefinition s. weitergehend die textlichen Festlegungen und Erläuterungen in den Braunkohlenplänen sowie auch Anlage 2 zur LPlG DVO).

Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Strukturwandelakteure sicherzustellen, sieht das Ziel im ersten Absatz eine Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 für naturverträgliche Erholungsnutzungen vor, die bereits in den Braunkohlenplänen angelegt sind bzw. werden. Damit sind in den nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften, die regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur oder als Waldbereiche festgelegt sind oder werden, diese Nutzungen unter der Maßgabe der Naturverträglichkeit realisierbar.

Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen wird gewährleistet, dass trotz der Ausnahme die freiraumbezogenen Ziele des LEP im Wesentlichen gewahrt bleiben und der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse sowie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden.

Unter naturverträglichen Erholungsnutzungen werden solche Nutzungsarten verstanden, die die natürlichen Ressourcen und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen. Waldcharakter sowie die Erholungsfunktion des Waldes und die Biodiversität müssen gewahrt bleiben. Die naturverträgliche Erholungsnutzung darf den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Möglich sind damit in den Tagebaufolgelandschaften in Bereichen für den Schutz der Natur und Waldbereichen insbesondere: Rad-, Wander- und Reitwege, Naturerlebnisräume, Anlagen zur Naturbeobachtung, Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören, sowie Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, zur naturverträglichen Besucherlenkung oder zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebnisses.

Trotz der Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 weiterhin uneingeschränkt. Die Alternativenprüfungen der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 sind maßgeblich für die konkrete Standortwahl, so dass die Kernbereiche der naturschutzwürdigen Bereiche freigehalten werden sollen. Sie sind bei der Planung zu berücksichtigen, um Eingriffe in Bereiche für den Schutz der Natur und in Waldbereiche auf das erforderliche Maß zu begrenzen und eine sorgfältige, fachgerechte Abwägung sicherzustellen.

Da die Tagebaufolgelandschaften für den Abbau zuvor von allen anderen Nutzungen geräumt wurden, finden sich in diesen Landschaften nicht überall unmittelbare Anknüpfungspunkte an vorhandenen Siedlungsraum oder vorhandene, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile. Ziel 6.6-2 gibt einen solchen Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum (oder ausnahmsweise auch an geeignete, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile) für neue Standorte von raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen aber vor. Bestehende isoliert im Freiraum liegende Standorte, für die Ziel 2-3 in bestimmten Fällen Erweiterungs- oder Weiterentwicklungsmöglichkeiten bietet, existieren in den zuvor abgebauten Teilen dieser Landschaften ebenfalls nicht.

Dieser Tatsache soll mit dem zweiten Absatz Rechnung getragen werden. Und zwar, als ausschließlich auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Festlegungen der Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler bauliche Entwicklungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden, auch wenn dort (noch) kein Siedlungsanschluss gegeben ist. Die Transformation der Landschaft und die durch den Kohleausstieg neu gewonnenen Räume können damit schon frühzeitig erlebbar gemacht und der Strukturwandel im Rheinischen Revier damit unterstützt werden. Mittel- bis langfristig werden die meisten Standorte von den zukünftigen Seerändern aus mit den in der Nähe liegenden Ortsteilen zusammenwachsen und dann auch wieder eine entsprechend konzentrierte Siedlungsentwicklung gewährleisten können. Auch eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen unterstützt einen nachhaltigen Strukturwandel; die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen an diesem Standort wird daher mit dem letzten Satz des zweiten Absatzes von Ziel 5-5 abweichend von Ziel 6.3-3 ermöglicht. Die Inanspruchnahme der über den zweiten Absatz dieses Ziels gegebenen Möglichkeiten setzt allerdings voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen). Weitergehende Belange z. B. der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Erholungswert der Landschaft sind bei der Auswahl der Standorte zu berücksichtigen, soweit sie durch entsprechende Grundsätze des LEP oder der jeweiligen Regionalpläne abgebildet sind.

Im Übrigen sei hier noch auf die über die Ausnahme im sechsten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichten kleineren Bauleitplanungen verwiesen, die ebenfalls keinen Siedlungsanschluss voraussetzen. Auch die Anwendung dieser Ausnahme setzt allerdings voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).“

7. Nummer „6. Siedlungsraum“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Nummern 6.1-1 und 6.1-2 werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern 6.1-1 und 6.1-2 ersetzt:

**„6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der
Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen
Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen
Entwicklungspotenzialen auszurichten.**

**Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.**

**Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist, darf
Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in
Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger,
bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan
wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im
Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).**

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.

Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.

Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.

Auf dieser Basis entwickelt die Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen passgenaue Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.

Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Träger der Regionalplanung evaluieren. Soweit erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.“

b) Die Angabe zu Nummer 6.1-8 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 6.1-8 ersetzt:

„6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.

Isoliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.“

c) Nach der Angabe zu Nummer 6.1-9 wird die folgende Angabe zu Nummer 6.1-10 eingefügt:

„6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.“

d) Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 und Grundsatz 6.1-2 ersetzt:

„Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.

Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.

Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird.

Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demographische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.

Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung.

Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung,

der es u. a. erschweren wird, qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.

Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potenziale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und der ganzen Region.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen.

Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu wurde beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen.

Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln.

Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),
- dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und
- der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.

In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.

Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet.

Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen.

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.

Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber; Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet. Für die Brachflächen führt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.

Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein- Westfalen vom 29.März 2016 (vgl. Tabelle 6 S. 51 und Anhang Ziffer 6.2 S. 91-104) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).

Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können.

Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige

Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff „Brachflächen“ subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt.

Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen.

Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen Funktionen zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen.

Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf Grundsatz 6.1-2.

Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.

Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten ermittelt die Regionalplanungsbehörde für die aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (s. o.).

Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus

(je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1).

Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.

Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen.

Zu 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Hierzu soll in Nordrhein-Westfalen die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zeitnah auf 5 Hektar pro Tag gesenkt werden. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Auch das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, unterstützt die Landesregierung. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt voraus, dass nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Wege im Flächenschutz beschritten werden. Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine

Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung).

Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“

Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.

Gemäß Ziel 6.1-1 werden auf die zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft auch ein Teil der Siedlungsflächenreserven angerechnet, die der Innenentwicklung dienen. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannte erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.

Auch in Nordrhein-Westfalen nehmen die Flächenkonkurrenzen jedoch zu, was einen noch sparsameren Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource „Fläche“ notwendig macht. Allerdings steuert die Raumordnung nur einen Teil der baulichen Entwicklung, die später in die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche eingeht. Unter anderem aus diesem Grund, aber auch wegen der notwendigen Abwägung zwischen dem Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und anderen gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), wurden die in dem vorliegenden Grundsatz verankerten Steuerungsansätze gewählt – und die 5 Hektar pro Tag nicht einfach auf alle 396 Gemeinden umgelegt.

Um Lösungen passgenau entwickeln zu können, ist nicht nur eine Kenntnis der für Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen und der für nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzten Flächenanteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche erforderlich, sondern eine insgesamt differenzierte Betrachtung der einzelnen Nutzungsarten der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Eine solche regionsbezogene Auswertung wird den einzelnen Planungsregionen noch innerhalb des Verfahrens der 3. LEP-Änderung zur Verfügung gestellt.

Darauf aufbauend entwickelt die Regionalplanung dann gemeinsam mit den Kommunen passgenaue Lösungen und bringt diese in die Umsetzung. Potenzielle Instrumente oder Maßnahmen können u. a. sein:

- Gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitgestellt werden, z. B. durch Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen einzubeziehen.
- Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern.
- Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten.

Die Regionalräte können dabei über entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen unterstützen; sie können aber auch ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei bestehenden bzw. für neue Förderprogramme gemäß § 9 Absätze 2, 3 und 4 LPiG nutzen, um eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu unterstützen.

Die erste Gruppe beispielhaft genannter Maßnahmen bzw. Instrumente betrifft den Bereich der Wohnbauflächenentwicklung. Danach sollen zum einen möglichst flächensparend Angebote für alle Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden, z. B. durch die Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise. Attraktive Angebote von barrierefreiem Wohnraum in den Ortsmitten können die Nachnutzung von in Teilen des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen zu findenden leerstehenden oder untergenutzten Einfamilienhäusern unterstützen – und damit die Inanspruchnahme von Flächen für neue Einfamilienhausgebiete reduzieren. Als ein weiteres Beispiel wird die Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung gemäß Ziel 6.1-1 genannt, also welchen Beitrag diese Bedarfsberechnungen leisten, um im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Bedarfsberechnungen auf der kommunalen Ebene ist dabei einzubeziehen. Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang auch dazu aufgefordert, die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen bzw. zu nutzen. Zu nennen sind hier neben den Möglichkeiten im Rahmen der Landesinitiative Go4Bauland oder des AAV z. B. auch das neue Bundesförderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt.

Die im zweiten Spiegelstrich beispielhaft genannte Maßnahme fordert die Gemeinden dazu auf, zukünftig die Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu nutzen, um Wirtschaftsflächen effizienter zu nutzen als bisher. Dies können z. B. im Bereich der Logistik entsprechende Vorgaben zu Mehrgeschossigkeit sein. Multifunktionalität von Wirtschaftsflächen bedeutet, dass auf einer Wirtschaftsfläche gewerblich-industrielle Nutzungen mit anderen Nutzungen wie erneuerbare Energien, Klimaanpassungsmaßnahmen usw. kombiniert werden. Denkbar sind z. B. Logistiknutzungen kombiniert mit Büro- oder anderen gewerblichen Nutzungen sowie Dachflächen-Solarenergie und Fassadenbegrünungen. Eine Multicodierung von Flächen und Gebäuden sollte zum Standard werden.

Trotz des Unterschieds zwischen geplanter und damit über die Raumordnung beeinflussbarer baulicher Entwicklung und der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche soll die Regionalplanung die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Blick behalten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der eigenen Planungsregion und den jeweiligen Gemeinden berichten.

Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung. Die Evaluierung durch die Landesplanung dient dazu, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen und – soweit erforderlich – weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfehlen zu können.“

e) Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 ersetzt:

„Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein.

Die Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Grenzen die Brachflächen an den Siedlungsraum, kann eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen. Im Siedlungsraum gelegene Brachflächen sollten in aller Regel für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung herangezogen werden. Gerade im Siedlungsraum bzw. -zusammenhang liegende zuvor gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen werden in den letzten Jahren zunehmend für neue Wohngebiete genutzt. Zukünftig sollten diese Brachflächen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln. Bei angrenzender Wohnbebauung sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch im Siedlungsraum liegende oder an den Siedlungsraum angrenzende Brachflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2 Satz 2). Ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen kann insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen.

Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in ‚Allgemeinen Siedlungsbereich‘ entsprechend der Festlegungen in Kapitel 6.2 in der Regel ausgeschlossen. Die nach Ziel 6.6-2 ausnahmsweise mögliche Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ und eine sich daraus u. U. ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ bleiben unberührt. Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3

Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte bleibt unberührt. Eine Umwandlung in ‚Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich‘ kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen. Die Wiedernutzung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie bereits an regional bedeutsame Stromnetze von mindestens 110 Kilovolt angebunden sind oder zeitnah an ein regionales Wärmenetz angebunden werden können. Eine Freiraumnutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann auch die Nutzung durch Freiflächensolarenergie beinhalten (vergleiche dazu auch Grundsatz 10.2-17 oder Anlage 3 der LPlG-DVO).

Die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen (Mindestgröße i. d. R. 10 ha, s. LPlG-DVO) ist insbesondere für die oft sehr großflächigen militärischen Konversionsflächen sinnvoll. Es soll als Grundlage für die Regionalplanung dienen. Aufgrund der oft gegebenen erheblichen Flächengröße ist in der Regel eine Orientierung an dem Planungsraum des Regionalplanes, ggf. an dessen Teilabschnitten, erforderlich. Der Einstieg in die Vorarbeiten eines solchen Konzeptes kann entsprechend dem Erkenntnisstand über das voraussichtliche Ende der militärischen Nutzung erfolgen. Sofern sinnvoll, soll die federführende Regionalplanungsbehörde neben den betroffenen Kommunen weitere öffentliche und private Akteure der Region (regionale Entwicklungsgesellschaften etc.) in die Erarbeitung des Konzeptes einbeziehen.

Voraussetzung für die Umnutzung von Brachflächen ist oft eine fachgerechte Altlastenbehandlung und eine frühzeitige, der Planungsebene entsprechende Abklärung des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. Hier kann der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) unterstützen.

Bei isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen ist der Grundsatz 7.1-7 zu berücksichtigen.“

f) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-9 werden die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-10 eingefügt:

„Zu 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind Gemeinden in Teilen mit wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert. Hierzu zählen mangelnde oder rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten, geänderte Eigentümerinteressen, konkrete Flächenanfragen von Investoren, Erweiterungs- und Verlagerungswünsche ansässiger Betriebe oder unvorhersehbare fachrechtliche Restriktionen.

Die Regionalplanung hat hierauf bereits reagiert und unterschiedliche Instrumente entwickelt, um den Gemeinden Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Ein Ansatz besteht darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegten Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“); eine Regionalplanänderung ist dabei nicht erforderlich. Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert und erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender

Flächenbedarf besteht („Sondierungsbereiche“ oder ähnliche Festlegungen). Darüber hinaus kommen Bedarfskonten und ein virtueller Gewerbeflächenpool zum Einsatz.

Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit, Flexibilisierungsoptionen zu prüfen und insbesondere unter Beachtung von Ziel 6.1-1 bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder neue Lösungen zu entwickeln. Die möglichen Instrumente sollen dabei nach wie vor auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen abgestimmt sein. Ob und welche Ansätze für eine Region geeignet sind, kann unter anderem von der Siedlungsstruktur, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen, Belangen des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung oder bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen abhängen. Es können sowohl gesamtsregionale als auch teilregionale Lösungen sinnvoll sein.

Vor allem bei Konzeptionen, die die räumliche Flächenauswahl für die Bauleitplanung gegenüber dem gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf umfangreich ausweiten, muss die grundsätzlich angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und auf die im Freiraum gelegenen Ortsteile sichergestellt bleiben (vergleiche insbesondere Ziele 2-3 und 2-4). Weiterhin ist gemäß Ziel 6.1-4 zu beachten, dass keine Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsentwicklungen entstehen. Auch bei der Festlegung von Siedlungsraum im Zuge der sogenannten „Flex-Modelle“ kann es maßstabsbedingt vorkommen, dass kleinere schützenswerte Teilflächen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben nicht genutzt werden können; dies ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung entsprechend zu beachten.

Die Regionalplanung soll die eingesetzten Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans evaluieren. Dies soll dazu dienen, die beabsichtigte Wirkung mit den tatsächlichen Entwicklungen abzugleichen und die Instrumente bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus kann so auch in anderen Regionen besser beurteilt werden, ob und inwieweit eine Umsetzung der jeweiligen Instrumente im eigenen Regionalplan in Frage kommen kann.“

g) Nach der Angabe zu Nummer 6.3-5 wird die folgende Angabe zu Nummer 6.3-6 eingefügt:

„6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst – insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile – als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.“

h) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-5 werden die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-6 eingefügt:

„Zu 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Ziel 6.3-3 lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum zu.

Die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft sind gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar. Insofern kann derzeit auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel / eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

In solchen atypischen Einzelfällen kann die Ausweisung eines GIB ohne Siedlungsanschluss auch dann eine Vorzugsvariante darstellen, wenn eine Festlegung neuer GIB mit Siedlungsanschluss grundsätzlich möglich wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um Standorte mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst handelt. In diesen Fällen ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG eröffnet.

Bei Standorten mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst handelt es sich um solche Bereiche, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Festsetzung in den o. g. atypischen Einzelfällen unter Abweichung von Ziel 6.3-3 unter raumordnerischen Gesichtspunkten regelmäßig vertretbar.

Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme soll sparsam und effizient erfolgen. Auch diese GIB sind auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe anzurechnen.

Die allgemeine Möglichkeit der Zielabweichung gemäß §16 LPlG bleibt von diesem Grundsatz unberührt.“

i) Die Angabe zu Nummer 6.4-2 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 6.4-2 ersetzt:

„6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath einen Flächenbedarf von mindestens 50 Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar, haben. Diese Größenordnungen beziehen sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.

Soll ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, muss sichergestellt sein, dass:

- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und**
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 Hektar erfolgt.**

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst.“

j) Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 ersetzt:

„Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe erbracht.

Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile:

- die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes;
- Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten;
- ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten und entsprechend großen Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen.

Grundlage der Beibehaltung der vier im LEP von 2017 gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist eine aktuelle Überprüfung. Für die Überprüfung wurden folgende Kriterien verwendet: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzanschlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungsreife und naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Standorte überprüft.

Im Ergebnis erscheint es nach wie vor sinnvoll, solche Standorte in Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Nach der Überprüfung könnte der erste Bauabschnitt des LEP-Standorts Geilenkirchen-Lindern einschließlich der technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung innerhalb von zwei bis drei Jahren mit 60 Hektar entwickelt werden. Weitere 81 Hektar haben eine als realistisch einzuschätzende Entwicklungsperspektive. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind bereits eingeleitet.

Der Standort in Datteln/Waltrop weist u. a. den Vorteil auf, dass fast die komplette Entwicklungsfläche und die für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen bereits verfügbar und die Voraussetzungen für die technische Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung weitgehend vorhanden bzw. in Vorbereitung sind. Ein Bebauungsplan für eine Teilfläche liegt hier bereits vor und ist für einen 2. Bauabschnitt in Vorbereitung.

Am LEP-Standort Euskirchen/Weilerswist wiederum ist mit bisher 143 Hektar bereits der größte Teil der Fläche einschließlich der kurzfristig weiterzuentwickelnden

technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung verfügbar; dabei hat die größte zusammenhängende Fläche mit Vermarktungspotenzial bisher eine Größe von 80 Hektar. Die Flächengröße des Standortes wird gegenüber der bisher landes- und regionalplanerisch gesicherten Fläche um 30 Hektar reduziert, so dass insgesamt noch 190 Hektar, davon noch 113 Hektar verfügbare Fläche, zusammenhängend noch 50 Hektar verbleiben. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind für diese 80 Hektar große Fläche bereits eingeleitet.

Die am Standort Euskirchen/Weilerswist zurückzunehmende Teilfläche von 30 ha darf im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne die entsprechende Zweckbindung gemäß Ziel 6.4-2 verbleiben. Eine Anrechnung auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 ist für diese Teilfläche nicht erforderlich, da diese Teilfläche auch bei Verbleib innerhalb der LEP-Fläche nicht auf den Bedarf angerechnet worden wäre, und mit einer zeitnahen Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne Mindestansiedlungsvorgaben am Standort Euskirchen/Weilerswist ansiedlungsfördernde Impulse für die Entwicklung des gesamten LEP-Standortes zu erwarten sind. Außerdem können damit die Entwicklungskosten der LEP-Fläche mitfinanziert werden. Auch Erschließungen auf dieser Fläche könnten ggf. so ausgestaltet werden, dass sie von der benachbarten LEP-Fläche dann auch in gewissem Maße mitgenutzt werden können.

Der Standort Grevenbroich-Neurath verfügt laut Gutachten von NRW.Urban zwar über gute Voraussetzungen bezüglich der technischen Infrastruktur inklusive der verkehrlichen Anbindung, wurde aber wegen nicht vorhandener bzw. nicht geklärter Flächenverfügbarkeiten zunächst als Standort ohne Entwicklungsperspektive eingeordnet. Entgegen dieser Einschätzung haben sich aktuell durch Initiativen vor Ort neue Entwicklungsperspektiven auch für den Standort Grevenbroich-Neurath hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit ergeben und somit wird der Standort ebenfalls weiter gesichert.

Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt bzw. festzulegen (s. Ziel 6.4-1 Satz 2):

1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 Hektar (hier kann die Nutzung für einen innovativen landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbund in Kombination mit einem Energiepark ermöglicht werden, vgl. Ziel 6.4-2),
2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 190 Hektar,
3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 Hektar,
4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 Hektar.

Sie sind auch weiterhin bzw. zukünftig nur in dem genannten Flächenumfang zu sichern.

Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.“

k) Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 ersetzt:

„Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes

Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die

- maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),
- für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder
- zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).

Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind;
- Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt;
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.

Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes sowie Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind.

Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).

Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der langjährigen Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 Hektar festgelegt. Nur am Standort Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf auf 20 Hektar reduziert; diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest hatte gezeigt, dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 Hektar die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 Hektar aufwies. Dies war in 2019 auch der Grund für eine Reduzierung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 Hektar. Eine aktuelle Analyse von NRW.Global Business zum Ansiedlungsgeschehen landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben in den letzten drei Jahren zeigt abnehmende Anfragen durch „Gigafactories“ mit sehr hohen Flächenbedarfen und zunehmende Anfragen aus Branchen, die ebenfalls transformationsrelevant sind (bspw. PV-Produktion). Diese Unternehmen können ebenfalls Impulsgeber für weitere Ansiedlungen auf der LEP-Fläche sein und die Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers zu einem modernen und klimaneutralen Energie- und Industrieviertel der Zukunft unterstützen, haben aber oftmals Flächenbedarfe unter 50 Hektar. Mit der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 Hektar (am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar) und der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 Hektar für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes ist eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für

landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen für Einzelvorhaben in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 Hektar liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten bisher noch eher selten zusammenhängende Flächen größer 50 Hektar an. Wenn sie dies tun, gelten für die Inanspruchnahme solcher Flächen auch oft Mindestflächenbedarfe, die allerdings mit 5 bzw. 10 Hektar (vgl. z. B. die regionalen Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr oder bestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Düsseldorf) noch immer deutlich unter den 20 Hektar liegen, die für den Standort Euskirchen-Weilerswist nun vorgegeben sind.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann auch ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 Hektar (20 Hektar bei Euskirchen/Weilerswist), die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 Hektar (20 Hektar bei Euskirchen/Weilerswist) aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 Hektar (20 Hektar bei Euskirchen/Weilerswist) auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 Hektar zu erfolgen.

Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.

Am Standort Datteln/Waltrop kann den aktuellen Rahmenbedingungen (Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien) insofern Rechnung getragen werden als hier – anders als auf den anderen drei Standorten – die Kombination eines landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbundes mit einem großen Energiepark ermöglicht wird, um so mindestens die Eigenversorgung des Industriegebietes mit erneuerbaren Energien, ggf. auch Wasserstoff zu gewährleisten. Um weiterhin auch auf Landesebene Standorte für sehr große Vorhaben oder Vorhabenverbünde vorzuhalten und so das in Nordrhein-Westfalen

damit sehr ausdifferenzierte Gewerbeflächenangebot zu erhalten, wird diese Möglichkeit nur für einen Standort geschaffen. Die Wahl des Standortes in Datteln und Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.“

l) Die Angabe zu Nummer 6.5-2 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 6.5-2 ersetzt:

„6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3

Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben

- eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,
- in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus dürfen ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

m) Die Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 ersetzt:

„Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Das Ziel greift das raumordnerische Integrationsgebot auf und konkretisiert insbesondere den raumordnerischen Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG durch die raumordnerischen Vorgaben für die Bauleitplanung. Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist damit nur noch in zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinden möglich, sofern nicht die in den Festlegungen enthaltenen Ausnahmen greifen. Das Ziel gilt nicht für die Teile von Kerngebieten, in denen nach § 7 Abs. 4 BauNVO Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen sind.

Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet – in Abgrenzung zum Randsortiment (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.5-5) – den Hauptteil des Warenangebotes, der nach herrschender fachlicher Meinung einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen bzw. entsprechend zu klassifizieren ist und zudem hinreichend scharf konturiert werden kann. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes.

Die Zentrenrelevanz eines Sortiments bestimmt sich gemäß Ziel 6.5-2 anhand zweier Kriterien: Den in Anlage 1 genannten Sortimenten als festem verbindlichen Kern von zentrenrelevanten Sortimenten und den in den ortstypischen Sortimentslisten als zentrenrelevant festgelegten Sortimenten.

Stets zentrenrelevant in Nordrhein-Westfalen sind zunächst die in Anlage 1 genannten Sortimente. Diese Sortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur nordrhein-westfälischer Innenstädte, wie auch der Innenstädte bundesweit. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Magnetfunktion tragen sie sehr wesentlich zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei. Die Sortimente gemäß Anlage 1 wurden auf der Grundlage einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrheinwestfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten nordrhein-westfälischen Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten gutachterlich ermittelt (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011). Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 wurden die Teilsortimente ausgenommen, bei denen die Untersuchung von Junker und Kruse ergeben hatte, dass eine ortstypische Differenzierung sinnvoll sein könnte. Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 handelt es sich damit um den verbindlichen Kern an Sortimenten, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist und hinter den die Gemeinden bei der Konkretisierung der Zielvorgabe nicht zurückfallen können. Diese Sortimente geben damit einen landesplanerischen Mindeststandard zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor.

Daneben wird zur Konkretisierung der Zentrenrelevanz der Sortimente aber auch auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen – und zwar insofern, als neben den für ganz Nordrhein-Westfalen geltenden Sortimenten gemäß Anlage 1 auf die vor Ort als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentslisten) zurückgegriffen wird. Über die in Anlage 1 genannten Sortimente hinaus, die lediglich den gemeinsamen Kern an zentrenrelevanten Sortimenten in Nordrhein-Westfalen bezeichnen, kann es in

den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weitere Sortimente mit Zentrenrelevanz geben. Um auch insoweit einen angemessenen, auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Schutz zu gewährleisten, können die Gemeinden diese Sortimente in ortstypische Sortimentslisten aufnehmen.

Den Gemeinden wird damit ermöglicht, das Schutzniveau auf die jeweiligen örtlichen zentralen Versorgungsbereiche zuzuschneiden. Über die ortstypischen Sortimentslisten verbleibt den Gemeinden jenseits des für alle Gemeinden verbindlichen Kerns der Sortimente gemäß Anlage 1 ein gestaltbarer Rahmen, in dem das Integrationsgebot einer Konkretisierung zugänglich ist.

Bezüglich der Festlegung ortstypischer Sortimentslisten wird auf den Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Räumlich bezieht sich das Integrationsgebot auf „zentrale Versorgungsbereiche“. Dieser Begriff wird nicht nur im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung an vielen Stellen genannt, sondern ist auch zentraler Bestandteil des Raumordnungsrechts (so etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Zentrale Versorgungsbereiche können sich sowohl aus den tatsächlichen Verhältnissen (so im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB) als auch aus planerischen Festsetzungen und Darstellungen ergeben (vgl. § 9 Abs. 2a BauGB). Daran knüpft Ziel 6.5-2 an.

Soweit der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche auf die tatsächlichen Gegebenheiten Bezug nimmt, kann er aufgrund der zu den oben genannten Vorschriften ergangenen Rechtsprechung, insbesondere zu § 34 Abs. 3 BauGB, bestimmt werden.

Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind, in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007, 4 C 7.07 = BVerwGE 129, 307).

Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB sein (OVG NRW, Urt. v. 11.12.2006, 7 A 964.05 = BauR 2007, 845).

Zentrale Versorgungsbereiche können sich nicht nur aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, sondern auch aus entsprechenden gemeindlichen Planungen ergeben. Gemäß Ziel 6.5-2 wird die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auch in solchen zentralen Versorgungsbereichen erlaubt, die von den Gemeinden als zentrale Versorgungsbereiche festgelegt wurden.

Intention des Landes ist es ausweislich der Begründung zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel –, eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu unterstützen – und zwar durch die Stärkung der

Zentren, eine kompakte Siedlungsentwicklung und eine Reduzierung der Freirauminanspruchnahmen. Die in Ziel 6.5-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien stellen sicher, dass dieser auch mit dem Integrationsgebot verfolgte Zweck nicht durch Gemeinden unterlaufen werden kann, indem sie an städtebaulich nicht integrierten Standorten neue zentrale Versorgungsbereiche planen. Bauleitplanung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ist damit nur dort möglich, wo aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten wesentliche Bedarfsfunktionen erfüllt werden können. Auch hierbei geht es um eine Vorgabe für die Verortung von Bauleitplanung für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Es geht insofern nicht um die Vorgabe allgemeiner Kriterien für neue zentrale Versorgungsbereiche.

Die Planung zentraler Versorgungsbereiche durch die Gemeinden ist mit erheblichen Rechtswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben verbunden. Deshalb scheint eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB und ein Beschluss durch den Rat der Gemeinde für die Planung neuer zentraler Versorgungsbereiche erforderlich. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, entsprechend den Verfahren nach §§ 3 ff. BauGB Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts durchzuführen. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzepts i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Zentrale Versorgungsbereiche können zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkungen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Näheres zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche findet sich im Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis, dass die in Ziel 6.5-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien erfüllt sind, muss sich aus der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan ergeben.

Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften ist eine Entwicklung, die mit dem demographischen Wandel noch fortschreiten wird; insbesondere Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment übernehmen zunehmend die Aufgabe der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, den nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Diesem Bedürfnis der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs trägt die Regelung zum einen bereits insofern Rechnung, als lediglich „Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“ in die zentralen Versorgungsbereiche verwiesen werden. Denn die Inbezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO stellt sicher, dass lediglich solche großflächigen Vorhaben, die nachteilige Auswirkungen auf (u. a.) zentrale Versorgungsbereiche haben können, von der Festlegung in Ziel 6.5-2 erfasst werden.

Gemäß Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598) „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche [...] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung

zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots.

Die in Ziel 6.5-2 formulierten Ausnahmeregelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen, wenn die im Ziel formulierten Voraussetzungen gegeben sind.

Während die Ausnahmen der Sicherung der Nahversorgung dienen, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011, S. 28). Mittlerweile hat die Nahversorgung aber auch als Frequenzbringer für die Oberzentren an Bedeutung gewonnen. Der LEP bindet die Ausnahmen daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahmen nur in sachlich begründeten Fällen greifen und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird.

In Ziel 6.5-2 sind zwei Ausnahmen formuliert.

Die erste Ausnahme ist auf die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Nahversorgungsbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² beschränkt. Diese und die weiteren Voraussetzungen dafür sind im Ziel definiert. Gemäß Einzelhandelserlasses kommt den Gemeinden bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung eine entscheidende Rolle zu. Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten und der planungsrechtlichen Umsetzung dieser Konzepte durch Bauleitpläne können die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren und Nebenzentren unterstützen und gleichzeitig für eine ausgewogene Versorgung sorgen. Der zweite Spiegelstrich in der ersten Ausnahme nimmt dies auf und stellt dabei sicher, dass der neue Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Nahversorgungsstandort festgelegt ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend befindet. Dies trägt zu einer wohnortnahen Versorgung bei und verhindert isoliert liegende Standorte z.B. in Gewerbegebieten. Gleichzeitig erhalten die Kommunen einen Konkretisierungsspielraum in Bezug auf die Festlegung der Nahversorgungsstandorte. Durch die Voraussetzung, dass diese Standorte in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend liegen müssen, werden dieser Konkretisierung Grenzen gesetzt. Einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen zeichnet aus, dass er nicht in einem Gewerbegebiet liegt. Auch die erste Ausnahme findet ihre Grenze darin, dass zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Damit ist der Schutz der Innenstädte und der Erhalt vitaler Zentren weiterhin gewährleistet.

Die zweite Ausnahme enthält die im Folgenden benannten Voraussetzungen.

Nach dem ersten Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnnortnahen“ Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Betracht. Bei der Bestimmung des „wohnnortnahen“ Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es sich in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2015, 1 MN 144/15) handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen oder einer entsprechend guten Erreichbarkeit jenseits des 1.000 m Radius durch ÖPNV und Radverkehr) weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnnortnahen“ Bereich bestimmen.

Gegenstand der zweiten Ausnahmenvoraussetzung ist die Frage, ob städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.

Städtebauliche Gründe (eher relevant bei Standorten mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich, da bei Standorten, die weiter entfernt liegen, bereits siedlungsstrukturelle Gründe die Inanspruchnahme der Ausnahme begründen können): In diesem Fall ist vorab zu prüfen, ob im naheliegenden bestehenden zentralen Versorgungsbereich vorhandene Potenzialflächen für eine Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung im Bezugsraum in Frage kommen oder durch seine Erweiterung ein Sondergebiet für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dargestellt und festgesetzt werden kann. Die dabei insbesondere zu betrachtenden städtebaulichen Gründe sind bereits im Ziel dargelegt (Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen, Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild); ein weiterer städtebaulicher Grund können sehr kleinteilig parzellierte zentrale Versorgungsbereiche sein. Eine erst dann folgende Alternativenprüfung für außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegende Standorte hat vorrangig städtebaulich integrierte Standorte in den Blick zu nehmen, dabei aber zu differenzieren, ob es sich um ein Neubauvorhaben oder um die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens handelt. So wäre z.B. bei der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens keine Alternativenprüfung erforderlich.

Siedlungsstrukturelle Gründe (i. d. R. eher relevant bei Standorten ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich): Diese Fallkonstellation berücksichtigt, dass die Suche nach Potenzialflächen im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich aufgrund siedlungsstruktureller Besonderheiten (z. B. der räumlichen Distanz zum Bezugsraum) keine Lösung zur adäquaten Nahversorgung im Planungsraum darstellt. Dafür kommen u. a. räumlich trennende Barrieren wie Eisenbahntrassen oder Flüsse sowie eine durch eine entsprechende Topographie bedingte sehr disperse Siedlungsstruktur innerhalb einer Gemeinde, aber auch eine räumliche Distanz in Frage, durch welche der nächstliegende zentrale Versorgungsbereich vor allem fußläufig nicht zu erreichen ist. Diese Konstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum – aber auch in städtischen Räumen mit entsprechend disperser Siedlungsstruktur – denkbar. In diesem Fall ist vorrangig zu prüfen, ob sich in dem ASB/Bezugsraum, für den die wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden soll, ein integrierter Standort identifizieren lässt,

welcher im Verbund mit weiteren Komplementärnutzungen als Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereichs eignen kann. Ist dies nicht möglich, ist – da es sich bei der Ausnahme um eine Ausnahme vom in Ziel 6.5-2 formulierten Integrationsgebot handelt – bei der weiteren Prüfung von Alternativstandorten eine möglichst städtebaulich integrierte Lage (vgl. dazu Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen) anzustreben.

Bei der Bewertung von möglichen Flächen entbinden weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Flächen bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potentiellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage.

Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich in beiden Ausnahmen – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 verwiesen.

Insgesamt bietet es sich mit Blick auf Grundsatz 6.1-2 an, auch bei den mit den Ausnahmen zur Nahversorgung ermöglichten Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Flächen effizient zu nutzen – sei es durch eine multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung; z. B. könnten Parkflächen nicht separat, sondern unter- oder oberhalb des Marktes angeordnet werden.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmen sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen.

Alle drei Spiegelstriche in beiden Ausnahmen sind jeweils kumulativ zu erfüllen.“

8. Nummer „7. Freiraum“ wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 ersetzt:

„Zu 7.1-5 Grünzüge

Schutz, Pflege und Entwicklung des Freiraumes sind insbesondere in verdichteten Räumen im besonderen Maße erforderlich, da die hier noch vorhandenen Freiflächen einerseits besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen erfüllen, andererseits aber durch konkurrierende Raumansprüche stark bedroht sind.

In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Außerdem tragen die regionalen Grünzüge durch ihre Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität bei. Diese Funktionen gewinnen vor dem Hintergrund des Klimawandels insbesondere in verdichteten Räumen erheblich an Bedeutung. Darüber hinaus sind sie von zentraler Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen und den Arten- und Biotopschutz. Regionale Grünzüge tragen zugleich dazu bei, großräumig zusammenhängende Freiräume zu erhalten und einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, was auch für die dauerhafte Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen von zentraler Bedeutung ist. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP nachrichtlich

dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wieder.

Dazu gehören insbesondere die Grünzüge in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Im Ruhrgebiet hat die Festlegung und Sicherung von regionalen Grünzügen und Regionalparke eine lange Tradition. Die sieben in Nord-Süd-Richtung verlaufenden regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet aus den 1920er Jahren wurden mit der Internationalen Bauausstellung „Emscher Park“ mit dem Neuen Emschertal als neuem Ost-West-Grünzug zum „Emscher Landschaftspark“ vernetzt. Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe. Die Weiterentwicklung des Landschaftsparks stellt auch im Kontext der Klimaanpassung eine wichtige Aufgabe dar, um die Verbesserung der klimatischen Resilienz durch Schaffung von Kühlzonen und den Erhalt von Naturräumen zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen.

Auch die Landwirtschaft soll von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren, etwa durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.“

b) Die Angabe zu Nummer 7.2-3 wird durch die folgenden Angaben zu den Nummern 7.2-3 und 7.2-4 ersetzt:

„7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden für

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,**
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,**
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,**
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,**

– die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.

Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche für den Schutz der Natur gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen vermieden werden.“

c) Die bisherigen Angaben zu den Nummern 7.2-4 und 7.2-5 werden zu den Angaben zu den Nummern 7.2-5 und 7.2-6.

d) Nach der Angabe zu Nummer 7.2-6 wird die folgende Angabe zu Nummer 7.2-7 eingefügt:

„7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.

Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch

- Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen,
- Kalamitätsflächen in Wäldern und
- Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.

Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung zum Beispiel der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.“

e) Die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 werden durch die folgenden Erläuterungen zu den Zielen 7.2-2 bis 7.2-4 ersetzt:

„Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.

Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.

Ziel 7.2-2 Absatz 2 und 3 dient der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.

Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.

Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.

Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 Hektar, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann.

Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.

Gemäß der DVO zum LPIG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (Vorranggebiete) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 517 FFH-Gebiete und 29 Vogelschutzgebiete (Stand 2024), die ca. 8,9 % der Landesfläche einnehmen, an die Europäische Union gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 52 LNatSchG NRW geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.

Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.

Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.

Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.

Soweit Gebiete für den Schutz der Natur an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.

Die Frage einer Inanspruchnahme eines GSN ist im Rahmen von Ziel 7.2-3 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN zu klären. Eine Doppelprüfung erfolgt dabei nicht. Maßgeblich ist das BSN, welches den GSN konkretisiert.“

Zu 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den regionalplanerischen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) durchzuführen. Deshalb sind diese Bereiche vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren.

Eine Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN kommt nur ausnahmsweise für die genannten Vorhaben in Betracht. In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für

Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN durchquert werden müssen oder Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Hochwasserschutzes außerhalb von BSN erschwert durchführbar sind, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind. Gleiches gilt für bereits vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Bestandstrassen, die im Einzelfall erweitert oder neu errichtet werden müssen.

Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Bereiches beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. In der Regel sind selbstständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, nicht raumbedeutsam. Insbesondere selbstständige Radwege können in BSN so geplant und baulich ausgeführt werden, dass sie regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Eine Querung von BSN durch selbstständige Radwege ist regelmäßig möglich, wenn diese fachrechtlich zulässig ist.

Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich Ver- und Entsorgungstrassen genannt, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich u. a. Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und § 4 WasserstoffBG, Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG.

Der Neubau solcher Trassen erfasst auch die notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen.

Der zweite Spiegelstrich in Ziel 7.2-3 sieht eine Ausnahme für Verkehrstrassen vor, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme der BSN für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden u.a. verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN nach Ziel 7.2-3 für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN verursacht, kann die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen, sofern die Voraussetzungen des Grundsatzes 7.2-4 berücksichtigt werden. Da BSN einen hohen Schutzstatus haben, soll die Ausnahmeregelung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten, die in Ziel 7.2-3 abschließend aufgelistet sind.

Eine dritte Ausnahme besteht für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist nur dann zulässig, wenn die geplante Nutzung direkt mit den Aufgaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes verbunden sind. Dazu zählen insbesondere: Errichtung und Erweiterung von militärischen Einrichtungen, die für den Schutz des Staates und die Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, wie z.B. Kasernen, Übungsplätze oder Militärflugplätze. Der Bau und Betrieb von infrastrukturellen Anlagen, die für den Zivilschutz und die Krisenbewältigung notwendig sind, wie etwa Notfallversorgungszentren, Bunkeranlagen, Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken sowie Anlagen, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen.

Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von BSN für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wird sichergestellt, dass der staatliche Sicherheitsbedarf in Krisenzeiten erfüllt werden kann ohne die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Funktionen der BSN zu gefährden.

Diese Ausnahme ist aufgrund der weltweit veränderten Sicherheitslage erforderlich, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von BSN für militärische Zwecke ermöglicht es, gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt ist diese Ausnahme ein entscheidendes Instrument, um in einer sich schnell verändernden sicherheitspolitischen Lage auf Krisen und Bedrohungen zu reagieren. Die Ausnahme ermöglicht die Nutzung der Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 5. Spiegelstrich, in BSN für die hier genannten Zwecke.

Eine weitere ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig. Eine Planung oder Maßnahme ist dann zulässig, wenn sie zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Der Begriff „Errichtung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer neuen Hochwasserschutzanlage in BSN. Der Begriff „Änderung“ bezieht sich auf die

Umgestaltung (Umbau, Ausbau, Erweiterung, Verkleinerung) einer bestehenden baulichen Anlage und zwar unabhängig davon, ob die Umgestaltung die äußere Gestalt oder die innere bauliche Einrichtung der Anlage betrifft. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen baulichen Anlage des Hochwasserschutzes an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle.

Die Sicherheit der Bevölkerung bezieht sich auf den Schutz von Lebensräumen, Gesundheit und Wohlstand der Menschen, die in einem bestimmten Gebiet leben. Beim Hochwasserschutz geht es darum, Menschen vor den Gefahren von Hochwasserereignissen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen zu schützen, die zu Verletzungen, Todesfällen oder Schäden an Eigentum führen können. Diese Sicherheit umfasst sowohl die Verhinderung von unmittelbaren Bedrohungen durch Überschwemmungen als auch die langfristige Reduzierung von Risiken durch den Klimawandel oder extreme Wetterereignisse.

Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft unerlässlich sind. Hochwasserereignisse, die die Stabilität oder Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen beeinträchtigen, können negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die Versorgungssicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung haben.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes können verschiedene bauliche Anlagen in BSN errichtet oder erweitert werden, die entweder den Abfluss von Wasser lenken oder das Risiko von Überschwemmungen reduzieren.

Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in BSN ist dann erforderlich, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht, dass die Hochwassergefahr direkt oder indirekt zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit führen könnte.

Der letzte Spiegelstrich bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen und Trassen, die sich bereits in einem regionalplanerischen BSN befinden. Die Inanspruchnahme von BSN für die Erweiterung oder den Ersatzbau darf nur dann erfolgen, wenn sie der Daseinsvorsorge dient und somit einem übergeordneten öffentlichen Interesse entspricht.

Als öffentliche Daseinsvorsorge werden alle öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen bezeichnet, die notwendig sind, um die grundlegende Versorgung der Bevölkerung zu decken und die gesellschaftliche Existenz zu sichern. Der Begriff umfasst z. B. Einrichtungen und Infrastrukturen, die der Sicherheit der Menschen dienen und zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft beitragen (z. B. technische Infrastrukturen: Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser und Strom). Sie sind darauf ausgerichtet, die Grundsicherung der Gesellschaft zu gewährleisten, und werden häufig vom Staat oder in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Im Sinne dieser Ausnahme sind keine Planungen oder Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Bildung oder Sicherheitsdienste wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste erfasst.

Der Begriff „Erweiterung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer baulichen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Anlage im BSN. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen raumbedeutsamen Anlage oder Trasse an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle, um beispielsweise eine baufällige Anlage oder Trasse zu ersetzen.

Raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienende Ver- und Entsorgungsanlagen sind beispielsweise Abfalldeponien sowie Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen. Eine Bestandstrasse dient der Versorgung mit Elektrizität inklusive der notwendigen Nebenanlagen wie beispielweise Konverter, Umspannanlagen oder Verdichterstationen. Es kann sich auch um bestehende Verkehrsstrassen bzw. Verkehrswege handeln, die in einem BSN liegen. Davon ausgenommen sind jedoch private Verkehrswege oder private Straßen, die nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Wird die Errichtung von Nebenanlagen durch Erweiterung oder Ersatzbau einer Bestandstrasse notwendig, sind diese auch ausnahmsweise im BSN zulässig.

Die Ausnahme ist erforderlich, da vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen in der Regel in BSN festgelegt sind oder sich in räumlicher Nähe zu regionalplanerisch festgelegten BSN befinden. Um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist die Erweiterung und der Ersatzbau dieser raumbedeutsamen Anlagen und Trassen im Bestand erforderlich.

Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Für die Fälle, in denen Ziel 7.2-3 eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.2-2 vorsieht, bleibt der BSN in seiner räumlichen Ausdehnung grundsätzlich bestehen und es bedarf insoweit in der Regel auch keiner Änderung des Regionalplans, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.2-4 erfüllt sind. Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann die Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von BSN oder Teilen davon durchführen. Fachrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 greift vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen. Daraus folgt, dass bei der geplanten Inanspruchnahme eines BSN vorab geprüft werden muss, ob weitergehende, fachgesetzlich begründete Restriktionen bestehen, die eine Umsetzung des Vorhabens in BSN voraussichtlich ausschließen.

Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Zu 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Grundsatz 7.2-4 erfordert zusätzlich, dass auf Grundlage einer Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen Beeinträchtigungen auf die BSN vermieden werden sollen. Eine raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative bezeichnet eine mögliche Option für den Verlauf einer Trasse oder den Standort einer Anlage, die keinen regionalplanerischen Bereich für den Schutz der Natur in Anspruch nimmt und bestehende Schutzgebiete umgeht. Ziel ist eine umweltfreundliche und naturverträgliche Planung. Die Prüfung der raumverträglichen Trassen- oder Standortalternative erfolgt insbesondere im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren.

Im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen nach Ziel 7.2-3 sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

Sofern raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen Schutzgebiete betreffen oder deren Schutzzwecke berühren können, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblich. Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind zu vermeiden.

Bei Planungen oder Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist sicherzustellen, dass deren Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten des gemeinschaftlichen Interesses frühzeitig zu prüfen und negative Auswirkungen auszuschließen oder auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Darüber hinaus sind die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu beachten. Besonders geschützte Arten, ihre Lebensstätten sowie Wander- und Ausbreitungsräume sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Maßnahmen sind so auszugestalten, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden.

Soweit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative zur Verfügung steht, sollen BSN nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die BSN sichern Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, darunter Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes. Die Kategorie umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten in der Regel Kernbereiche mit einer hohen Schutzwürdigkeit sind und eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund besitzen, welche durch die ausnahmsweise Inanspruchnahme berücksichtigt werden soll.

Des Weiteren dürfen BSN ausnahmsweise für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereiches für die angestrebte Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Inanspruchnahme mit den in § 1 BNatSchG genannten Schutzfunktionen vereinbar ist.

Maßgeblich für die Erhaltung der Vorrangfunktion im Rahmen einer beabsichtigten Inanspruchnahme von BSN ist insofern der Erhalt der jeweiligen Funktion des betroffenen Bereiches. Außerdem darf durch die Planung oder Maßnahme das Erreichen des Schutzzweckes der ggf. jeweils zugrundeliegenden Schutzausweisung nicht verhindert werden. So sind beispielsweise Planungen und Maßnahmen nicht zulässig, die durch Zerschneidungen oder Versiegelungen den besonderen Schutzzweck oder das naturräumliche Potenzial sowie die naturräumliche Entwicklung des BSN erheblich schädigen. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Vorrangwirkung der BSN für den Naturschutz sowie den Biotopverbund erhalten bleibt.

Zudem soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Das bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).

Letztlich sollten Querungen großflächiger BSN in der Regel vermieden werden. Liegt keine Alternative vor, soll eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme zugelassen werden, wenn diese einen großflächigen BSN quert.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG berücksichtigt werden.“

f) Die bisherigen Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.2-4 und 7.2-5 werden zu den Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.2-5 und 7.2-6.

g) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-6 werden die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-7 eingefügt:

„Zu 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Mit der Festlegung sollen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch eine räumliche Konzentration in geeigneten Räumen besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen können. Eine nur an örtlichen Flächenverfügbarkeiten ausgerichtete Perspektive kann so überwunden und eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur reduziert werden.

Die Regionalpläne sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Die Auswahl geeigneter Räume erfolgt dabei vorrangig in Bereichen für den Schutz der Natur sowie in regionalen Grünzügen, da diese Gebiete aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihres Entwicklungs- oder Vernetzungspotenzials in besonderer Weise geeignet sind, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Bei der Auswahl der Räume sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können darüber hinaus folgende Flächen durch die Regionalplanung als geeignet benannt werden, sofern sie geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.

In Betracht kommen Brachflächen, sofern sie sich nach Lage der Dinge nicht für eine industrielle oder gewerbliche Nachnutzung eignen. Dies setzt voraus, dass für die betreffenden Flächen weder bestehende noch absehbare gewerbliche Entwicklungsperspektiven bestehen und sie regionalplanerischen Entwicklungszielen – insbesondere der Sicherung von Gewerbe- und Industriestandorten – nicht entgegenstehen. Die Berücksichtigung solcher Brachflächen eröffnet zusätzliche ökologische Entwicklungspotenziale, ohne strategische Flächenreserven für die wirtschaftliche Entwicklung zu beeinträchtigen.

Die Berücksichtigung von Kalamitätsflächen im Wald kann ebenfalls dazu beitragen, ökologische Entwicklungspotenziale zu nutzen, ohne reguläre forstwirtschaftliche Nutzungen oder strategische Waldentwicklungsziele zu beeinträchtigen. Ebenfalls

können Tagebaufolgeflächen für Zwecke der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, sofern sie nicht für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Maßgeblich sind hierbei die in Braunkohlenplänen, Leitentscheidungen sowie Rekultivierungs- und Entwicklungskonzepten festgelegten Folgenutzungen.

Maßstabsbedingt erfolgt die räumliche Konkretisierung in der Regel nicht durch zeichnerische Festlegungen, sondern durch textliche Beschreibungen, etwa beispielsweise unter Bezugnahme auf bestimmte Naturräume, Landschaftsräume oder funktionale Zusammenhänge. Auf diese Weise bleibt der Landschaftsplanung sowie den Zulassungsverfahren ein ausreichender Spielraum für die fachliche Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahmen. Die Möglichkeit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle fachrechtlich umzusetzen, bleibt unberührt. Im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien – insbesondere bei Windenergieprojekten in Beschleunigungsgebieten – kann die Identifizierung dieser Räume dazu beitragen, Maßnahmen aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm wirksam und naturschutzfachlich sinnvoll zu bündeln.“

h) Die Angabe zu Nummer 7.3-1 wird durch die folgenden Angaben zu den Nummern 7.3-1 bis 7.3-3 ersetzt:

„7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

Wald soll insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen bewahrt und weiterentwickelt werden.

7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt.

Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für
– Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,

– Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,

– Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,

– bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,

– die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,

– die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.

7.3-3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

i) Die bisherige Angabe zu Nummer 7.3-2 wird zu der Angabe zu Nummer 7.3-4.

j) Die bisherige Angabe zu Nummer 7.3-3 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 7.3-5 ersetzt:

„7.3-5 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete

In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.“

k) Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-1, Ziel 7.3-2 und Grundsatz 7.3-3 ersetzt:

„Zu 7.3-1 Walderhaltung

In Nordrhein-Westfalen sind 28 % der Landesfläche von Wald bedeckt. Laut der vierten Bundeswaldinventur (2024) bestehen die nordrhein-westfälischen Wälder zu fast zwei Dritteln aus Laubbäumen (65 %), meist Buchen und Eichen, und zu etwa 35 % aus Nadelbäumen, vor allem Fichten und Kiefern. Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.

Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.

Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der Kohlenstoffspeicherung. Die Nutzung von Holz im Rahmen der Waldbewirtschaftung trägt zum Klimaschutz bei. Holzprodukte speichern während ihrer Lebensdauer den im Holz gebundenen Kohlenstoff. Gleichzeitig ersetzt Holz energieintensive Materialien wie Beton oder Stahl, wodurch fossile Rohstoffe und CO₂-Emissionen eingespart

werden. Eine nachhaltige Holzproduktion verbindet somit Klimaschutz mit regionaler wirtschaftlicher Wertschöpfung.

Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 528 m² Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.363 m² pro Kopf).

Wegen der vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen sollen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen geschützt und in ihren Strukturen weiterentwickelt werden.

Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt. Die höhere Forstbehörde erarbeitet hierzu einen forstlichen Fachbeitrag und schreibt ihn fort. Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.

Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LFoG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Zu 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Waldbereiche sind nach Ziel 7.1-2 durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen und Leistungen zu schützen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW. In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der Waldbereiche nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Um die in § 1 Bundeswaldgesetz verankerten Ziele der Walderhaltung und erforderlichenfalls der Waldvermehrung umzusetzen, können auch Bereiche, die noch keine Eigenschaft im Sinne von § 2 BWaldG besitzen und die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden. Sie können als Ausgleich für verlorene Waldflächen genutzt werden.

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen stellt grundsätzlich einen Eingriff in ein geschütztes Naturgut dar, das sowohl für den Klimaschutz als auch für die Biodiversität und die Erholung von zentraler Bedeutung ist. Daher wird der Schutz von Wäldern in der Raumordnung besonders hervorgehoben. In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist in der Regel zu vermeiden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich vermieden werden. Eine Inanspruchnahme von regionalplanerischen Waldbereichen kommt deshalb nur ausnahmsweise für die genannten Vorhaben in Betracht. In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchquert werden müssen oder Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Hochwasserschutzes außerhalb von Waldbereichen erschwert durchführbar sind, auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist. Gleiches gilt für bereits vorhandene der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen, die im Einzelfall erweitert oder an derselben Stelle neu errichtet werden müssen.

Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Bereiches beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. In der Regel sind selbstständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, nicht raumbedeutsam. Insbesondere selbstständige Radwege können in Waldbereichen so geplant und baulich ausgeführt werden, dass sie regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Eine Querung von Waldbereichen durch selbstständige Radwege ist regelmäßig möglich, wenn diese fachrechtlich verträglich ist.

Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen Waldbereichen werden im ersten Spiegelstrich Ver- und Entsorgungstrassen genannt, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse sowie im öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde.

Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich u. a. bei Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und § 4 WasserstoffBG, Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG.

Der Neubau einer solchen Trasse erfasst auch die notwendigen Nebenanlagen, wie z. B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen.

Mit den Begriffen des gesetzlich festgestellten öffentlichen Interesses und des gesetzlich festgestellten Allgemeinwohls sind Planungen und Maßnahmen erfasst, die nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse liegen. Ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse ist nicht erforderlich. Hierbei sollen private Interessen abgegrenzt werden.

Der zweite Spiegelstrich in Ziel 7.3-2 sieht eine Ausnahme für Verkehrstrassen vor, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden u.a. verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenbaugesetz.

Die Ausnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3-2 sind erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-2 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird und die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 berücksichtigt werden.

Mit der dritten Ausnahme in Ziel 7.3-2 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich

liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss.

Für eine betriebliche Erweiterung im Sinne dieser Ausnahmeregelung kommen neben Betriebsstandorten, die isoliert in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder im sonstigen Freiraum liegen, auch Betriebsstandorte in Betracht, die im regionalplanerischen Siedlungsraum liegen oder in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen.

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, da es zum Erhalt von Betriebsstandorten, die in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegen, einer Möglichkeit der Betriebserweiterung bedarf. Die bauliche Erweiterung entspricht dabei der Errichtung neuer und Änderung vorhandener baulicher Anlagen. Die Regelung geht über die Erweiterungsmöglichkeit der angemessenen Betriebserweiterung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinaus, indem sie die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten in Bauleitplänen ermöglicht. Einer Rücknahme regionalplanerischen Waldbereiches bedarf es nicht.

Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte bestehender Betriebe, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Es sind sowohl Vorhaben erfasst, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bereits erweitert, als auch Betriebsstandorte, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes realisiert wurden.

Die bauliche Erweiterung eines Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist nur zulässig, wenn sie für den Erhalt des Betriebes erforderlich ist. Sie muss unmittelbar dem Betrieb dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn neue flächenintensivere Anforderungen an die Produktion gestellt werden oder die Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes in Gefahr wäre. Die Notwendigkeit zur baulichen Erweiterung kann sich auch daraus ergeben, dass Modernisierungen erforderlich sind, um umweltschützende Auflagen zu erfüllen, die mehr Betriebsfläche erfordern, damit klimaschützend oder -angepasst produziert werden kann. Zudem kann eine bauliche Erweiterung zur Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zur Erhaltung des Betriebs notwendig sein. Die Erweiterung hat ihre äußerste Grenze in dem, was die Ausnahmen in Ziel 2-3, Satz 4, Spiegelstrich 1 und 2 bzw. die Regelungen in Ziel 2-4 ermöglichen.

Eine Nachfolgenutzung für aufgegebene Betriebsstandorte, eine Nutzungsänderung oder den Bau von Betriebswohnungen ermöglicht die Ausnahmeregelung des Ziel 7.3-2 nicht.

Die in Anspruch zu nehmende Fläche muss die Inanspruchnahme ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zulassen. Das heißt, die vorhandene Verkehrsinfrastruktur muss die Betriebserweiterung auffangen. So soll verhindert werden, dass isoliert in Waldbereichen oder angrenzend an den Siedlungsbereich Infrastruktur für den Logistik- oder sonstigen betrieblichen Verkehr erweitert wird. Es gilt das Gebot, dass möglichst wenig Fläche zu versiegeln ist.

Eine vierte Ausnahme besteht für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen ist nur dann zulässig, wenn die geplante Nutzung direkt mit den Aufgaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes verbunden sind. Dazu zählen insbesondere: Errichtung und Erweiterung von militärischen Einrichtungen, die für den Schutz des Staates und die

Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, wie z.B. Kasernen, Übungsplätze oder Militärflugplätze. Der Bau und Betrieb von infrastrukturellen Anlagen, die für den Zivilschutz und die Krisenbewältigung notwendig sind, wie etwa Notfallversorgungszentren, Bunkeranlagen, Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken sowie Anlagen, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen.

Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von Waldbereichen für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wird sichergestellt, dass der staatliche Sicherheitsbedarf in Krisenzeiten erfüllt werden kann ohne die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Funktionen des Waldes zu gefährden.

Diese Ausnahme ist aufgrund der weltweit veränderten Sicherheitslage erforderlich, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für militärische Zwecke ermöglicht es, gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt ist diese Ausnahme ein entscheidendes Instrument, um in einer sich schnell verändernden sicherheitspolitischen Lage auf Krisen und Bedrohungen zu reagieren. Die Ausnahme ermöglicht die Nutzung der Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 5. Spiegelstrich, in Waldbereichen für die hier genannten Zwecke.

Eine weitere ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen ist für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig. Eine Planung oder Maßnahme ist dann zulässig, wenn sie zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Der Begriff „Errichtung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer neuen Hochwasserschutzanlage in Waldbereichen. Der Begriff „Änderung“ bezieht sich auf die Umgestaltung (Umbau, Ausbau, Erweiterung, Verkleinerung) einer bestehenden baulichen Anlage und zwar unabhängig davon, ob die Umgestaltung die äußere Gestalt oder die innere bauliche Einrichtung der Anlage betrifft. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen baulichen Anlage des Hochwasserschutzes an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle.

Die Sicherheit der Bevölkerung bezieht sich auf den Schutz von Lebensräumen, Gesundheit und Wohlstand der Menschen, die in einem bestimmten Gebiet leben. Beim Hochwasserschutz geht es darum, Menschen vor den Gefahren von Hochwasserereignissen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen zu schützen, die zu Verletzungen, Todesfällen oder Schäden an Eigentum führen können. Diese Sicherheit umfasst sowohl die Verhinderung von unmittelbaren Bedrohungen durch Überschwemmungen als auch die langfristige Reduzierung von Risiken durch den Klimawandel oder extreme Wetterereignisse.

Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft unerlässlich sind. Hochwasserereignisse, die die Stabilität oder Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen beeinträchtigen, können negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die Versorgungssicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung haben.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes können verschiedene bauliche Anlagen in Waldbereichen errichtet oder erweitert werden, die entweder den Abfluss von Wasser lenken oder das Risiko von Überschwemmungen reduzieren.

Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in Waldbereichen ist dann erforderlich, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht, dass die Hochwassergefahr direkt oder indirekt zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit führen könnte. Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft erforderlich sind.

Die letzte Ausnahme von Ziel 7.3-2 bezieht sich auf raumbedeutsame, der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen, die sich bereits in einem regionalplanerischen Waldbereich befinden. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Erweiterung oder den Ersatzbau darf nur dann erfolgen, wenn sie der Daseinsvorsorge dient und somit einem übergeordneten öffentlichen Interesse entspricht.

Als öffentliche Daseinsvorsorge werden alle öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen bezeichnet, die notwendig sind, um die grundlegende Versorgung der Bevölkerung zu decken und die gesellschaftliche Existenz zu sichern. Der Begriff umfasst z. B. Einrichtungen und Infrastrukturen, die der Sicherheit der Menschen dienen und zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft beitragen (z. B. technische Infrastrukturen: Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser und Strom).

Sie sind darauf ausgerichtet, die Grundsicherung der Gesellschaft zu gewährleisten, und werden häufig vom Staat oder in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Im Sinne dieser Ausnahme sind keine Anlagen der Gesundheitsvorsorge, Bildung oder Sicherheitsdienste wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste erfasst.

Der Begriff „Erweiterung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer baulichen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Anlage im Waldbereich. Bei einem Ersatzneubau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen raumbedeutsamen Anlage oder Trasse an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle, um beispielsweise eine auffällige Anlage oder Trasse zu ersetzen.

Raubedeutsame der Daseinsvorsorge dienende Ver- und Entsorgungsanlagen sind beispielsweise Abfalldeponien sowie Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen. Eine Bestandstrasse dient der Versorgung mit Elektrizität inklusive der erforderlichen Nebenanlagen wie beispielsweise Konverter, Umspannanlagen oder Verdichterstationen. Es kann sich auch um bestehende Verkehrsstrassen bzw. Verkehrswege handeln, die in einem Waldbereich liegen. Davon ausgenommen sind jedoch private Verkehrswege oder private Straßen, die nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Wird die Errichtung von Nebenanlagen durch Erweiterung oder Ersatzbau der Bestandstrasse notwendig, sind diese auch ausnahmsweise in Waldbereichen zulässig.

Die Ausnahme ist erforderlich, da sich vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen zum Teil in Waldbereichen festgelegt sind oder sich in räumlicher Nähe zu regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen befinden. Um die

Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist die Erweiterung und der Ersatzbau dieser raumbedeutsamen Anlagen und Trassen im Bestand erforderlich.

Die Regelungen des Ziels 7.2-3 bleiben unberührt und sind daher ergänzend heranzuziehen, soweit über Waldbereich hinaus auch eine Festlegung von BSN betroffen ist.

Für die Erweiterungen von Betriebsstandorten in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder mit einer räumlichen Nähe zu Waldbereichen, welche die Voraussetzungen von Ziel 7.3-2 nicht erfüllen, ist die Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger unter Berücksichtigung des Grundsatzes 7.3-1 möglich.

Für die Fälle, in denen Ziel 7.3-2 zur Inanspruchnahme von Waldbereichen eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.1-2 vorsieht, bedarf es in der Regel keiner Änderung des Regionalplans, wenn die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 erfüllt sind. Fachrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.

Zu 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Grundsatz 7.3-3 erfordert zusätzlich, dass auf Grundlage einer Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der Waldbereiche vermieden werden sollen und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative bezeichnet eine mögliche Option für den Verlauf einer Trasse oder den Standort einer Anlage, die keinen regionalplanerischen Waldbereich in Anspruch nimmt und bestehende Schutzgebiete möglichst umgeht. Ziel ist eine möglichst umweltfreundliche und naturschonende Planung. Die Prüfung der raumverträglichen Trassen- oder Standortalternative erfolgt insbesondere im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren.

Soweit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative zur Verfügung steht, sollen Waldbereiche nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Des Weiteren dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme die zugrundeliegenden Funktionen des betroffenen Bereiches nicht beeinträchtigt werden und die Vorrangfunktion erhalten bleibt. Der Wald erfüllt unverzichtbare Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die bei raumbezogenen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen sind. Als Lebensraum, Klimaregulator und Wasserspeicher trägt er wesentlich zu den ökologischen Schutzfunktionen bei. Mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz bildet er zugleich eine zentrale Grundlage einer nachhaltigen Nutzung. Auch seine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist hervorzuheben. Aus diesen Funktionen folgt seine besondere wirtschaftliche Relevanz – sowohl für die

Forstwirtschaft, als Rohstoffquelle, als auch für den Tourismussektor. Die Waldfunktionenkartierung der Forstbehörde liefert dazu fachliche Erkenntnisse.

Zudem soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Dies bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG berücksichtigt werden.“

l) Die bisherigen Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-2 werden zu den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-4.

m) Die bisherigen Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-5 ersetzt:

„Zu 7.3-5 Waldarme und walddreiche Gebiete

Einige Teile des Landes weisen einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden. In Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

Insbesondere in waldarmen Gebieten soll darüber hinaus geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können, um einen dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen zu vermeiden.“

n) Die Angaben zu den Nummern 7.4-6 bis 7.4-8 werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern 7.4.6 bis 7.4-8 ersetzt:

„7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende

Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG berücksichtigt werden.

Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die insbesondere zu einer differenzierten Bewertung der Gefährdung und Vulnerabilität führen können, mit in die Abwägungen einbezogen werden.

Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.“

o) Die Erläuterungen zu den Zielen 7.4-6 und 7.4-7 sowie zu Grundsatz 7.4-8 werden durch die folgenden Erläuterungen zu den Zielen 7.4-6 und 7.4-7 sowie Grundsatz 7.4-8 ersetzt:

„Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen.

Vor dem Hintergrund der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos hat die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar – d.h. auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder – zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Der Bundesraumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.

Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern.

Im Rahmen der Umsetzung des dritten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW wurde für 456 Gewässer mit einer Länge von über 6.000 Kilometern ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt.

Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und aufgezeigt, wo z. B. Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden: Häufige, mittlere und seltene Hochwasserereignisse (z. B. „HQ100“: „100-jährliches Hochwasser“ mit dem Risiko, etwa alle 100 Jahre aufzutreten).

Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z. B. Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne. Diese Pläne werden Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche – von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr – benennen, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahren fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021).

Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ in den Hochwassergefahrenkarten, die von den Bezirksregierungen erarbeitet und über die Internetplattform Hochwasserkarten.NRW sowie weitere Umwelt-Informationssysteme der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100) maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwasserereignisses darstellt, das im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren auftritt.

Um die Wellenscheitel extremer Hochwasserereignisse in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, muss den Flüssen wieder mehr Raum gegeben werden. Die Wassermassen können sich dann in die Fläche ausdehnen, wodurch die Spitzenwerte der Hochwasser reduziert werden. Bei diesen Maßnahmen schützt der „Oberlieger“ weiter oben am Flusslauf naturgemäß den „Unterlieger“ an einer tieferen Stelle des Flusses.

Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, insbesondere weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten, werden Deichrückverlegungen sowie gesteuerte und nicht gesteuerte Rückhalteräume geplant und umgesetzt. Die gesteuerten Rückhalteräume sollen nach Angaben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungskatastrophen drohen. Eine Flutung geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in einhundert Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen auch raumordnerisch vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, sind diese Bereiche im LEP ebenfalls als Überschwemmungsbereich gesichert.

Maßstabsbedingt sind die Überschwemmungsbereiche im Landesentwicklungsplan nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. In den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7). Entsprechend soll mit vorhandenen oder geplanten regionalplanerisch raumbedeutsamen Standorten von Hochwasserrückhaltebecken verfahren werden.

Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben.

Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen.

Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dürfen insbesondere über die Regionalplanung und Flächennutzungsplanung keine neuen Siedlungsbereiche oder Bauflächen in diesen Bereichen festgelegt bzw. festgesetzt werden. Diese Planungsebenen sind geeignet, um im Rahmen der bedarfsgerechten Flächenvorsorge frühzeitig Hochwassergeschützte Planungsalternativen aufzuzeigen und zu sichern. Das Ziel folgt damit dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes des § 76 WHG, wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt (ausgenommen Häfen und Werften).

Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Soweit entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes solche Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden bereits

auf der Ebene der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine ausnahmsweise Planung durchgeführt werden oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPlG erfolgen.

Bauflächen, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurden, sind innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die im LEP oder dem Regionalplan festgelegt sind, im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zurückzunehmen. Dieses Ziel folgt der Zielsetzung des § 77 WHG, wonach frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Auch von dieser Festlegung wird eine Ausnahmemöglichkeit im Sinne des § 78 WHG festgelegt.

Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Für den schadlosen Hochwasserabfluss sind möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben („Raum für den Fluss“). Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen in Abstimmung mit anderen räumlichen Anforderungen auch Flächen, die als Retentionsraum zurückgewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Damit soll eine erstmalige Festsetzung von baulichen Nutzungen in diesen Bereichen verhindert und damit die Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) gesichert werden.

Darüber hinaus können auch weitere, raumbedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen – soweit maßstäblich möglich – als Vorranggebiete gesichert werden. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakte für Hochwasserschutz umfassen. Die Regionalpakte für Hochwasserschutz werden auf Grundlage des Paktes für Hochwasserschutz NRW von den Kommunen, den Wasserverbänden und dem Land für die Flusseinzugsgebiete im Land abgeschlossen.

Die Flächen werden durch die Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierungen gebündelt als planerische Grundlage bereitgestellt.

Zu 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, und sowie in deichgeschützten Bereichen sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 WHG berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl eigene Festlegungen der Regionalplanung als auch Prüfungen im Rahmen der Beteiligung bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Soweit maßstäblich möglich, sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG, die insbesondere der Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 WHG entnommen werden können, in Erläuterungskarten der Regionalpläne nachrichtlich abgebildet werden, um auf potenzielle Gefährdungen hinzuweisen.

Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden. Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz und die §§ 78 b - c WHG geregelt.“

p) Die Angabe zu Nummer 7.5-2 wird durch die folgenden Angaben zu den Nummern 7.5-2 und 7.5-3 ersetzt:

„7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume
In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, zum Beispiel Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.“

q) Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-2 werden durch die folgenden Erläuterungen zu den Grundsätzen 7.5-2 und 7.5-3 ersetzt:

„Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen

stehen dabei dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nicht entgegen. Für raumbedeutsame Gewächshäuser sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden, an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken oder Rechenzentren) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) gegeben sind.

Bei Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen handelt es sich grundsätzlich um Nutzungen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sein können. Im Einzelfall kann sich jedoch die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB ergeben.

Zu 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

In den Regionalplänen sollen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPlG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen erstellt werden. Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

In die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen insbesondere Gebiete einbezogen werden, die aufgrund ihrer Agrar- und Betriebsstruktur und dem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotential, auch unter Berücksichtigung von spezialisierten Nutzungen und Sonderkulturen, für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bedeutsam sind. Zudem ist die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden mittels der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung differenziert zu betrachten. Dabei besitzen Flächen ab einer Bodenwertzahl von 35 Punkten in der Regel eine gute landwirtschaftliche Eignung. Flächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl können je nach Lage, Topographie oder weiterer agrarstruktureller Merkmale für die Landwirtschaft ebenfalls wertvoll sein. Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten haben nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und daher für die landwirtschaftliche Nutzung einen besonderen Wert.

In landwirtschaftlichen Kernräumen sind die raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft bei erforderlicher Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Entgegenstehende Nutzungen, z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, sollen möglichst auf Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume verwiesen werden. In landwirtschaftlichen Kernräumen können Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie zur Klimaanpassung erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.“

9. Nummer „8. Verkehr und technische Infrastruktur“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 8.1-1 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 8.1-1 ersetzt:

„8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.“

b) Nach der Angabe zu Nummer 8.1-12 wird die folgende Angabe zu Nummer 8.1-13 eingefügt:

„8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entstehenden Nutzungen freihalten.“

c) Die Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-1 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-1 ersetzt:

„Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störfwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen.

Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden.

Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr und die Bereitstellung von Bike & Ride - Anlagen als wichtige Schnittstellen tragen zu funktionierender Nahmobilität bei. Zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad soll der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) soll sich in das Radvorrangnetz des Landes, das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) in das überörtliche Radverkehrsnetz einfügen.

Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grundversorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes geschaffen werden, insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung.

Gerade zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche mit verdichteter Siedlungsstruktur sind durch die dort induzierten Verkehre verkehrlich hoch belastet bei einer gleichzeitig vorhandenen hohen Anzahl an potentiellen Nutzenden für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Hier ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, so dass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen überflüssig

wird. Dabei sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden in Teilen als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), in Teilen als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt. Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden. Der Fußverkehr ist Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen; der Ausbau von vernetzten und barrierefreien Fußwegen soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) können daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen des ÖPNVG NRW verwiesen.

Genauso sinnvoll ist es für die entsprechenden Vorhabenträger, bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen vorrangig auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraum abzustellen, da sich dort gemäß Ziel 2-3 vorrangig die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollziehen muss.

Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler und intermodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden.

Das umfasst ebenfalls die Entwicklung von Häfen, Güterbahnhöfen, Anlagen des kombinierten Verkehrs mit ihren bestehenden und zukünftig zu erwartenden Verkehren. Dazu wird auch auf Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen und den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser verwiesen.“

d) Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 werden durch die folgenden Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 ersetzt:

„Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie z. B. Schnellbusse) hergestellt werden. Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Potenzial.

Die Verflechtungen innerhalb der Verdichtungsräume sind intensiv und führen zu einem hohen Bedarf an einem leistungsfähigen Öffentlichen Personennahverkehr sowohl zur Erschließung in der Fläche als auch in schnellen regionalen Verbindungen.

Der Rhein-Ruhr-Express soll in Zukunft das Rückgrat des Schienenpersonenverkehrs in der Städteregion Rhein-Ruhr bilden und eine leistungsfähige Verbindung im größten europäischen Verdichtungsraum schaffen. Kernstrecke für den Rhein-Ruhr-Express bildet die Verbindung Dortmund – Bochum – Essen – Mülheim an der Ruhr – Duisburg – Düsseldorf – Köln, die über Zulaufstrecken mit den Endpunkten Münster, Minden, Flughafen Köln/Bonn, Koblenz, Emmerich und Aachen verbunden ist.

Der Bedarf für die Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr sowie der Bedarf für die Entwicklung des Schienennetzes in und zwischen den Regionen des Landes leitet sich aus den Bedarfsplänen des Landes und des Bundes ab.

Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich. (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.“

e) Nach den Erläuterungen zu Ziel 8.1-12 werden die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-13 eingefügt:

„Zu 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulasträgerübergreifenden attraktiven Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen der kommunalen Ebene zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.“

f) Nach der Angabe zu Nummer 8.2-7 wird die folgende Angabe zu Nummer 8.2-8 eingefügt:

„8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die

Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich- Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.“

g) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-7 werden die folgenden Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-8 eingefügt:

„Zu 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich.

Konventionelle Kraftwerke werden schrittweise außer Betrieb genommen (vgl. dazu auch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)). Danach sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beenden. Bei einigen Kraftwerksstandorten verschiebt sich die Herausforderung, eine Nachnutzung der Standorte zu planen, weil die Anlagen infolge diverser Reservemechanismen noch in Betrieb sind oder bereitgehalten werden. Zudem gibt es Braun- und Steinkohlekraftwerksstandorte, die vor dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz stillgelegt wurden. Letztlich erfordert die Energiewende aber eine planerische Befassung der Regional- und Bauleitplanung mit der zukünftigen Nutzung der Kraftwerksstandorte.

Unter Kraftwerksstandorten im Sinne des Grundsatzes 8.2-8 sind raumbedeutsame Standorte für Braun- oder Steinkohlekraftwerken ab einer Gesamtfläche von 10 ha zu verstehen. Dies schließt sowohl entsprechende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung als auch solche ohne Zweckbindung ein. Für die vom Anwendungsbereich des Grundsatzes ausgenommenen Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem stellt die Landesregierung über ihre Beteiligung an der Perspektive.Struktur.Wandel GmbH sicher, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 ha, perspektivisch auch bis zu 100 ha, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.

Konventionelle Kraftwerksleistung muss durch neue Kraftwerke ersetzt werden, dabei umfassen neue Kraftwerke aufgrund des Neubauverbots für Stein- und Braunkohleanlagen nach § 53 KVBG nicht mehr die Kraftwerke, die bislang den nordrhein-westfälischen Kraftwerkspark maßgeblich geprägt haben. Der Deutsche Bundestag hat mit dem Osterpaket im Jahr 2020 bereits zwei Ausschreibungssegmente für neue Kraftwerke gesetzlich verankert. Mit Ankündigung einer Kraftwerksstrategie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde ein weiteres Ausschreibungssegment angekündigt (siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868>). Unter neuen Kraftwerken sind daher im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke oder H2-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine

Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf.

Auch Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher und große Elektrolyseure sind für die Energiewende unabdingbar. Diese Anlagen benötigen insbesondere in der Bauphase eine ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zum Antransport der großen Bauteile, eine gute ausgebaute Stromleitungs-Infrastruktur im Betrieb, zum Teil eine Gas- oder Wasserstoff-Infrastruktur und zeichnen sich zum Teil ebenfalls durch einen hohen Flächenverbrauch aus.

Ein Konverter wandelt am Endpunkt Gleichstrom in Wechselstrom um, bevor der Strom ins weitere Übertragungs- und Verteilnetz fließen kann. Ein solcher Konverter ist immer dann erforderlich, wenn der Strom über eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung transportiert wird. Der Transport mittels Gleichstrom ist dabei verlustärmer als der Transport mittels Wechselstrom. Daher werden Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindungen zwischen neuen Erzeugungsschwerpunkten an Offshore-Windparks in der Nordsee sowie von küstennahen Standorten zu Verbrauchsschwerpunkten unter anderem in Nordrhein-Westfalen geplant. Für die Einbindung großer neuer Strommengen in die hiesige Versorgungsstruktur sind Kraftwerksstandorte besonders geeignet. Ihre Nutzung vermeidet nicht nur die Freirauminanspruchnahme für die Konverter, sondern vermeidet auch zusätzlichen Netzausbau im Wechselstromnetz. Einzelne Konverter benötigen etwa eine Fläche von 10 bis 15 Hektar, bei einem Standort für zwei Konverter ist eine Fläche von ca. 20 Hektar notwendig.

Bei Schalt- und Umspannanlagen ist anhand der vorliegenden Netzanschlussanfragen bei den Netzbetreibern und des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023, ein großer Zubaubedarf bis zum Jahr 2037 absehbar. Im Netzentwicklungsplan sind auf Ebene des Höchstspannungsnetzes bis zu 23 Umspannanlagen enthalten, die neu errichtet werden müssen. Diese sind für den Betrieb des Stromnetzes für den Wechsel der Spannungsebene erforderlich und bilden einen wichtigen Beitrag zur Transformation des Energiesystems. Entsprechend besteht ein hoher Flächenbedarf und die Anlagen benötigen eine gute Anbindung an das Höchstspannungsnetz. Zudem sind sie unerlässlich, um Ansiedlungsvorhaben mit großer elektrischer Anschlussleistung, aber auch Kraftwerke und Konverter im Wechselstromnetz anzubinden. Schalt- und Umspannanlagen sollen auch auf den stillgelegten Flächen errichtet werden können.

Bei einem Phasenschieber handelt es sich um ein gezielt den Lastfluss steuerndes Betriebsmittel, das zur Netzstabilität beiträgt. Dabei werden in der Regel zuvor von Kraftwerken erbrachte Systemdienstleistungen ersetzt. Dafür benötigt der Phasenschieber zwangsläufig einen Anschluss an einen leistungsfähigen Netzknoten, der an Kraftwerksstandorten bereits vorhanden ist. Zudem ist der Netzanschlusspunkt bereits gut in das Übertragungsnetz integriert und vermeidet so zusätzlichen Netzausbaubedarf. Unter dem Begriff Phasenschieber sind auch Rotierende Phasenschieber zu verstehen.

Auch ein großer Batteriespeicher hat einen hohen elektrischen Bedarf, der nur durch einen entsprechenden Anschluss an das Übertragungsnetz gedeckt werden kann oder diesen Anschluss für die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz benötigt. Dabei können auch mehrere zusammengeschaltete Module gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Um einen großen Batteriespeicher handelt es sich daher, wenn die elektrische Leistung die Schwelle überschreitet, ab der eine Anlage für systemrelevant erklärt oder ihre Stilllegung verboten werden kann. Diese

Schwelle liegt nach §13 b Abs. 5 EnWG bei 50 MW. Große Batteriespeicher können wie konventionelle Kraftwerke zur Systemstabilität beitragen. Batteriespeicher haben beispielsweise einen Flächenbedarf von 4 Hektar für einen Speicher mit 250 MW Speicherkapazität. Beide Voraussetzungen, der vorhandene Anschluss an das Übertragungsnetz und die Flächenverfügbarkeit, sind an bestehenden Kraftwerksstandorten regelmäßig gegeben.

Bei großen Elektrolyseuren handelt es sich gleichfalls um solche, die einen Anschluss an das Übertragungsnetz Strom an einem Kraftwerksnetzknotten sinnvoll erscheinen lassen. Davon ist ab einer Schwelle von 50 MW auszugehen, vgl. § 13 b Abs. 5 EnWG. Zudem ist auch ein Anschluss an das Wasserstoffnetz erforderlich. Bei Kraftwerksflächen, die bereits über einen Gasfernleitungsanschluss verfügen, der mit dem Kraftwerk auf Wasserstoff umgestellt werden kann oder die nach der Planung des Wasserstoffkernnetzes (siehe <https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoff-kernnetz>) an eine Wasserstoffinfrastruktur angeschlossen werden sollen, sind große Synergieeffekte zu erwarten. Zusätzlicher Energieinfrastrukturausbau wird vermieden. Elektrolyseure in der Größenordnung ab 500 MW weisen beispielsweise einen Flächenbedarf von rund 5 ha auf. Dies ist aber auch von den Gegebenheiten am jeweiligen Standort abhängig. Zudem sind mögliche Kapazitätserweiterungen von Beginn an zu berücksichtigen um einen modularen Aufbau von Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen.

Oberirdische Wasserstoffspeicher können z. B. notwendig sein, um den von großen Elektrolyseuren erzeugten, gasförmigen Wasserstoff für spätere Nutzung zu speichern, oder den von Wasserstoffkraftwerken benötigten Wasserstoff vor der Verbrennung zwischenzuspeichern.

Kraftwerksstandorte zeichnen sich durch ihre Großflächigkeit, ihre bereits vorhandene Stromleitungsinfrastruktur (zur Verteilung großer Stromerzeugungskapazitäten) sowie ihre gute verkehrliche Anbindung aus.

Vor diesem Hintergrund eignen sich Kraftwerksstandorte in besonderem Maße für die Nachnutzung durch neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher und große Elektrolyseure. Durch eine solche Inanspruchnahme dieser (zukünftigen) Brachflächen wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und anderen Freiflächen reduziert. Dies umso mehr, als bei der Nutzung der in aller Regel bereits gut erschlossenen Kraftwerksstandorte anders als im Freiraum keine oder zumindest weniger zusätzlichen Flächen für neue Leitungen oder neue Verkehrserschließungen benötigt werden und die Inanspruchnahme weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zumindest deutlich geringer ausfallen dürfte.

Aus den vorgenannten Gründen werden mit dem Grundsatz 8.2-8 mehrere Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG umgesetzt: insbesondere wird strukturverändernden Herausforderungen Rechnung getragen, Brachflächenentwicklungen gegenüber neuen Flächeninanspruchnahmen vorgezogen, Freiraum vor weiteren Fachplanungen geschützt und damit die weitere Zerschneidung der freien Landschaft vermieden und vor allem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung in der Zukunft Rechnung getragen.

Idealerweise werden Konverter, Batteriespeicher und große Elektrolyseure auf Kraftwerksstandorten kombiniert. Damit kann der über den Konverter gelieferte EE-

Strom unmittelbar vor Ort (auch) für den großen Elektrolyseur genutzt oder in einem Batteriespeicher gespeichert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen, die für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure benötigt werden, nur einen Teil der Kraftwerksstandorte in Anspruch nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, die für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, da „überwiegende Teile“ nach dem Grundsatz 8.2-8 bedeutet, dass für die genannten Energieanlagen über 50 % und im Umkehrschluss für andere Nutzungen bis unter 50 % des Kraftwerksstandortes genutzt werden sollen. Die Art und die Flächenzuschnitte der anderen Nutzungen sollen die Planungen der genannten Energieanlagen nicht behindern.“

10. Nummer „9. Rohstoffversorgung“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 9.2-1 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 9.2-1 ersetzt:

**„9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen.“**

b) Nach der Angabe zu Nummer 9.2-3 wird die folgende Angabe zu Nummer 9.2-4 eingefügt:

„9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).

Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).“

c) Nach der Angabe zu Nummer 9.2-6 wird die folgende Angabe zu Nummer 9.2-7 eingefügt:

„9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn

- die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und**
- sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung entsprechend des vorherigen Freiraumzustandes**

wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.“

d) Die Erläuterungen zu den Zielen 9.2-1 bis 9.2-3 werden durch die folgenden Erläuterungen zu den Zielen 9.2-1 bis 9.2-3 ersetzt:

„Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.

Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete.

Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben.

Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen

- bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte),
- bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes).

Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen.

Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden.

Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.

Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept.

Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.

Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.

Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen.

Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.

Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume

Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung oder Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.

20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.

Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 35 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.

Die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens in Nordrhein-Westfalen wird über ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfasst, das der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchführt. Dabei wird anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme und das durchschnittliche

abgebaute Volumen der jeweils zurückliegenden Jahre ermittelt. Eine ausführliche Methodenbeschreibung für das Abgrabungsmonitoring bei Lockergesteinen sowie der jeweils aktuelle Monitoringbericht für Lockergesteine ist auf der Internetseite des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau.

Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regionalplanungsbehörden Grunddaten an die Hand, um

1. den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren,
2. darauf aufbauend mit Hilfe eines vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellten Planungstools die zur Deckung des Bedarfs neu festzulegenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan berechnen zu können, und
3. die Versorgungsreichweite der sich nach und nach aufzehrenden planerisch gesicherten BSAB und Abgrabungsstellen kontinuierlich überprüfen zu können (siehe dazu die Anforderungen aus Ziel 9.2-3).

Das Abgrabungsmonitoring bereitet die o. g. Grunddaten für die einzelnen Regionalplanungsgebiete und die einzelne im Abgrabungsmonitoring näher beschriebenen Rohstoffgruppen differenziert auf.

Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen.

Zu 9.2-3 Fortschreibung

Der Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, schließt mit ein, dass die Inanspruchnahme der planerisch gesicherten Flächen im Rahmen eines Monitorings beobachtet und eine Mindestversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleistet wird. Die Regionalplanungsbehörden können auf die jeweils aktualisiert vorliegenden Daten aus dem Abgrabungsmonitoring zurückgreifen, um Fortschreibungserfordernisse des Regionalplans zu prüfen (siehe dazu Erläuterungen zu Ziel 9.2-2).

Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.

Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Wenn über das Abgrabungsmonitoring festgestellt wird, dass die planerisch gesicherte Versorgung schneller erschöpft wird als ursprünglich angenommen und die in Ziel 9.2-3 festgelegten planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume unterschritten werden, müssen entsprechende BSAB-Festlegungen ergänzt werden.

Dabei ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.“

e) Nach den Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 werden die folgenden Erläuterungen zu Ziel 9.2-4 eingefügt:

„Zu 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Flächen und Rohstoffvorkommen sind endliche Ressourcen, die nachhaltig und damit zukunftsweisend genutzt werden müssen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft, Sicherung von Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung) und Belangen des Flächen- und Umweltschutzes. Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die in den betroffenen Gemeinden für unterschiedliche Nutzungen u.a. für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Sicherung von Rohstoffabbaubereichen eine zentrale Rolle zu.

Ziel des Landes sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe und die Vermeidung von „Downcycling“. Aus diesem Grund werden zunehmend Anstrengungen zur Einsparung und zum sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen unternommen (z. B. durch Nutzung von Recycling-Potentialen, Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen, Nutzung alternativer Baustoffe und marktwirtschaftlicher Reduktionsanreize). Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbräuche, das von nachweisbar effektiven und mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet wird und im Ergebnis dann die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert.

Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffe und Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors zu ermöglichen. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab.

Vom Degressionsfaktor ausgenommen sind präquartäre Kiese und Sande. Diese Rohstoffe kommen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen.

Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt.

Der jeweilige Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden

künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt.

Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.

Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.“

f) Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-6 werden die folgenden Erläuterungen zu Ziel 9.2-7 eingefügt:

„Zu 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Das Ziel sieht vor, dass – abweichend von Ziel 8.3-2 – Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung (§ 3 Abs. 23a KrWG) von mineralischen Abfällen und somit der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs dienen und die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen fördern, auch isoliert im Freiraum festgelegt werden können. Die Festlegung solcher Standorte als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Freiraum ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ein isolierter Standort im Freiraum ist nur dann als GIB festzulegen, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits vorhanden sind. Dazu gehört unter anderem die Anbindung an Verkehrswege, wie Straßen oder Schienen- und Wassernetze, die eine wirtschaftliche und logistische Anlieferung und Abholung von Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Auch die Versorgung mit Strom, Wasser und gegebenenfalls Abwasserentsorgung müssen sichergestellt sein. Nur wenn diese grundlegenden Infrastrukturen bereits vorliegen, ist die Festlegung eines solchen Standorts isoliert im Freiraum zulässig.

Eine weitere Voraussetzung für die Festlegung eines solchen Standorts für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum ist es sicherzustellen, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand entsprechend wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustands umfasst insbesondere den vollständigen Rückbau der Anlage sowie die Beseitigung der infolge der Nutzung entstandenen Bodenversiegelungen, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Zustand erforderlich ist. Mit der Aufgabe der Nutzung entsteht zugleich das planerische Erfordernis einer Rücknahme der GIB-Festlegung. Diese Verpflichtung stellt sicher, dass keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Landschaft oder den Naturhaushalt entstehen und der Standort nach Beendigung der Nutzung wieder einer dem Raum entsprechenden Nutzung zugeführt wird. So wird eine nachhaltige Nutzung des Raums gewährleistet.“

11. Nummer „10. Energieversorgung“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 10.2-14 wird durch die folgende Angabe zu Nummer 10.2-14 ersetzt:

„10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 Gigawatt bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 Gigawatt bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.“

b) Die Überschrift der Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zu 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“.

c) Nach Satz 1 der Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist) festgehalten, dass keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden.“

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von Freiflächen-

Solarenergieanlagen in NRW festgelegt, bis zu dem landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden kann. Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollten die genannten Zielwerte nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von den im Ziel näher bezeichneten landwirtschaftlichen Flächen abweichend von Grundsatz 10.2-16 für Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich. Die Zielwerte beziehen sich auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt bis 2035 und 400 Gigawatt bis 2040 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach- und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von allen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ob privilegiert, raumbedeutsam oder nicht raumbedeutsam) von 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 Gigawatt bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 Gigawatt bis zum 31.12.2040.

Die sowohl in Absatz zwei und Absatz drei des Zieles 10.2-14 genannten Werte werden ermittelt durch das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) durchzuführende Monitoring und beinhalten den Zubau aller Freiflächensolarenergieanlagen, auch der nicht-raumbedeutsamen und der privilegierten Freiflächensolarenergieanlagen. Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom LANUK NRW landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische FF-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende Mai des jeweiligen Folgejahres erstellt und im Ministerialblatt NRW (MBL NRW.) veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt der Veröffentlichung liegen die Voraussetzungen für die im zweiten und dritten Absatz des Ziels beschriebene Überprüfung vor.

Um den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Damit das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, welches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden. Neben kommunalen Entwicklungskonzepten können mehrere Kommunen oder Kreise auch regionale Entwicklungskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen. Diese können ebenfalls einen Beitrag zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) leisten. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen

identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen. Eine besondere Eignung liegt u.a. vor, wenn ein Netzanschluss vorhanden ist oder mit geringem Aufwand hergestellt werden kann.“

12. Nummer 11. „Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen“ wird gestrichen.

13. Die Anlage Zeichnerische Festlegungen wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage Zeichnerische Festlegungen ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2026

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
gez. Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
gez. Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
gez. Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
gez. Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
gez. Verena S c h ä f f e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
gez. Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
gez. Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
gez. Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
gez. Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
gez. Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
gez. Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
gez. Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
gez. Nathanael L i m i n s k i